Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung

2. Rahmenbedingungen

2.1 Geburtenstatistik
2.2 Bevölkerungsentwicklung
2.3 Jugendpauschale
2.4 Entwicklung des Arbeitsmarktes

3. Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument

3.1 Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII
3.2 Controlling und Berichtswesen

4. Beschreibung Landkreis Greiz einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Planungsräumen

4.1 Sozialraum Landkreis Greiz + **Karte: Sozialräume**
4.2 Sozialraum „Nord“
4.3 Sozialraum „Mitte“
4.4 Sozialraum „Südwest“
4.5 Sozialraum „Südost“
+ **jeweilige Sozialraum-Karte mit Standortbüros**

5. Allgemeine Grundlagen und Fördervoraussetzungen

6. Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

6.1 Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Netzwerkarbeit
6.1.1 Beschreibung des Angebotes
6.1.2 Umsetzung
+ Karte: Jugendeinrichtungen
6.1.3 Förderfähige Jugendeinrichtungen

6.2 Schulbezogene Jugendarbeit
6.2.1 Beschreibung des Angebotes
6.2.2 Umsetzung
+ Karte: Schulen im Landkreis Greiz
+ Übersicht Projekte 2007 bis Planung 2011

6.3 Kinderschutzdienst

6.4 Kreislicher Kinder- und Jugendschutzplan
6.4.1 Koordinierungsstelle
6.4.2 Projekt „Jugendsozialarbeit an Schulen“
6.4.3 Projekt Soziale Gruppenarbeit/ Sozialer Trainingskurs
6.4.4 Familienhebammen
6.4.5 Begrüßungskontakte

7. Schlussbemerkung

Anlagen: Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Greiz
Richtlinie Jugendarbeit
Richtlinie schulbezogene Jugendarbeit

1. Vorbemerkung

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) nennt seit dem Inkrafttreten am 03.09.1990 die Jugendhilfeplanung als das zentrale Steuerungselement bei der bedarfsgerechten und nachfrageorientierten Ausgestaltung von Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Die den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegende Planungsverantwortung wird dabei mit den drei Schritten der

- Bestandsfeststellung,
- Bedarfsermittlung und
- Rechtzeitigen und ausreichenden Planung entsprechender Vorhaben

umschrieben.

Ziel der Umsetzung des Planungsprozesses ist insbesondere ein möglichst wirksames, plurales und aufeinander abgestimmtes Angebot an Jugendhilfeleistungen mit besonderen Fördermöglichkeiten für junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen.
Weiter soll gewährleistet werden, dass Väter und Mütter der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit besser gerecht werden können. (vgl. § 80 SGB VIII).

Bereits mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes des Freistaates Thüringen (ThürKJHAG) 1991 wurde diese Planungsverantwortung der örtlichen Träger explizit für die Bereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit konkretisiert und verbindlich ausgewiesen.

Beschränkte sich dieser Prozess im Landkreis Greiz zunächst auf die Bedarfsplanung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, so erfolgte mit Einführung des Landesförderinstruments „Jugendpauschale“ eine Erweiterung des Planungsprozesses auf die Leistungsbereiche Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit, sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in Form des Jugendförderplanes.

Die in der Vergangenheit geltenden Pläne haben maßgeblich dazu beigetragen, vorhandene Projekte zu stabilisieren.
Mit der Beschlussfassung war den mit der Aufgabenerfüllung beauftragten freien Trägern - regelmäßig für ein Jahr - ein relativ hohes Maß an Finanzierungssicherheit gegeben, wodurch sich die Arbeitsschwerpunkte primär auf die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote konzentrieren konnten.
Seit dem Jahr 2008 wird der Jugendförderplan für 2 Jahre festgeschrieben. Als Ergebnis konnte, nach Ablauf eines Modellprojektes in den Jahren 2006 und 2007, die sozialraumorientierte Jugendarbeit im gesamten Landkreis ab 2008 in den Jugendförderplan aufgenommen werden.
Die Finanzierungssicherheit für die Träger liegt nun bei zwei Jahren.

Um das Steuerungsinstrument „Jugendhilfeplanung“ auch weiter in diesem Sinne nutzen zu können, bedarf es insbesondere unter den Aspekten geringer werdender kommunaler Mittel, des demografischen Wandels und der damit verbundenen Veränderungen der Bedarfssituation einer qualifizierten Fortschreibung.

Dies hat der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Greiz schon zu Ende 2004 als eine seiner wichtigsten Aufgaben erkannt und die Verwaltung mit der Prüfung der Strukturen, Angebote und Wirksamkeit der Einrichtungen der Jugendarbeit beauftragt. Mit Hilfe des Unterausschusses sollten neue Strukturvorschläge erarbeitet werden und somit eine qualifizierte Fortschreibung des Jugendförderplanes gewährleistet werden.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Geburtenstatistik

Die Planung Ende der 1990er Jahre konnte noch auf einer ausgewogenen und starken Gruppe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Geburtsjahrgänge 1981 – 1992 (10 – 21 jährige) basieren.
Zum damaligen Zeitpunkt ließen lediglich die Geburtsjahrgänge 1991/1992 einen deutlichen Rückgang erahnen.

Für den ab 2010/11 geltenden Jugendförderplan weisen die Geburtsjahrgänge 1990 – 1996 deutliche Rückgänge auf. Im Jahr 1994 wurde mit 606 Geburten ein historischer Tiefstand erreicht und in den folgenden Jahren kommt es nur zu geringen Anstiegen.

Die Geburtenentwicklung ab 1991/92 lässt zumindest mittelfristig eine weitere Reduzierung der Zielgruppe „Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene“ prognostizieren.

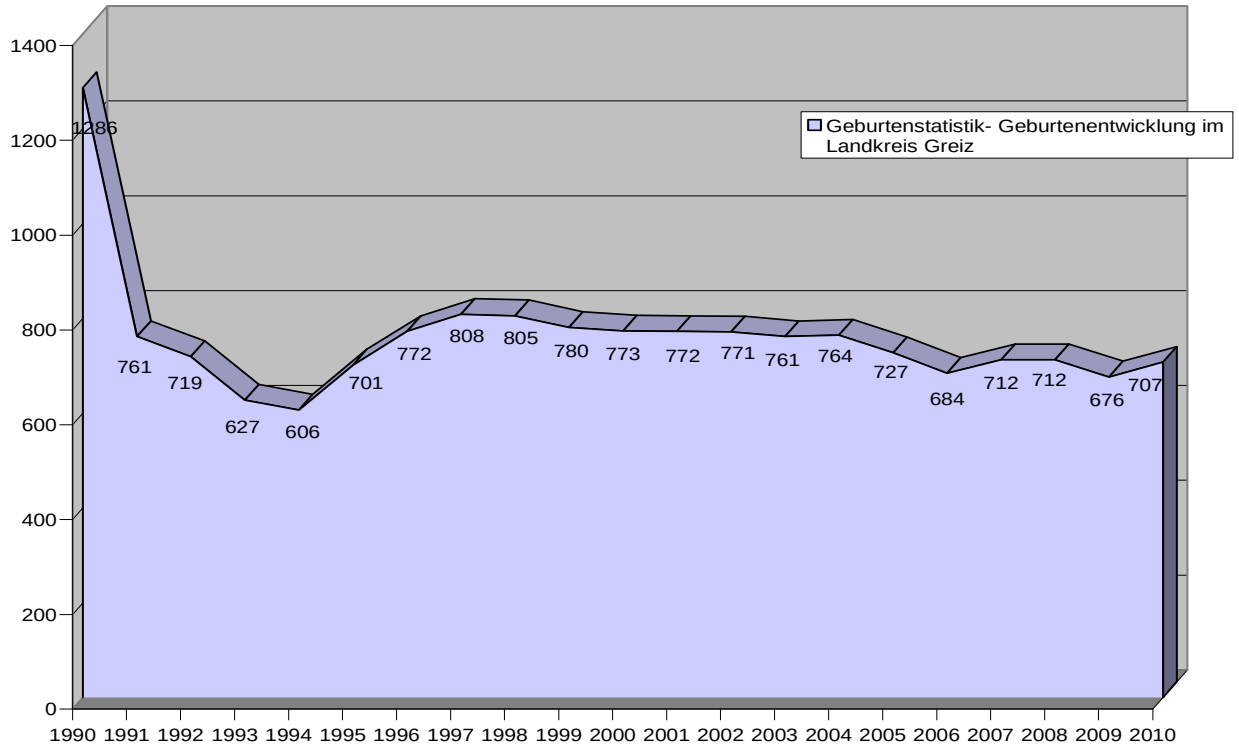

2.2 Bevölkerungsentwicklung von 1990 bis 2009

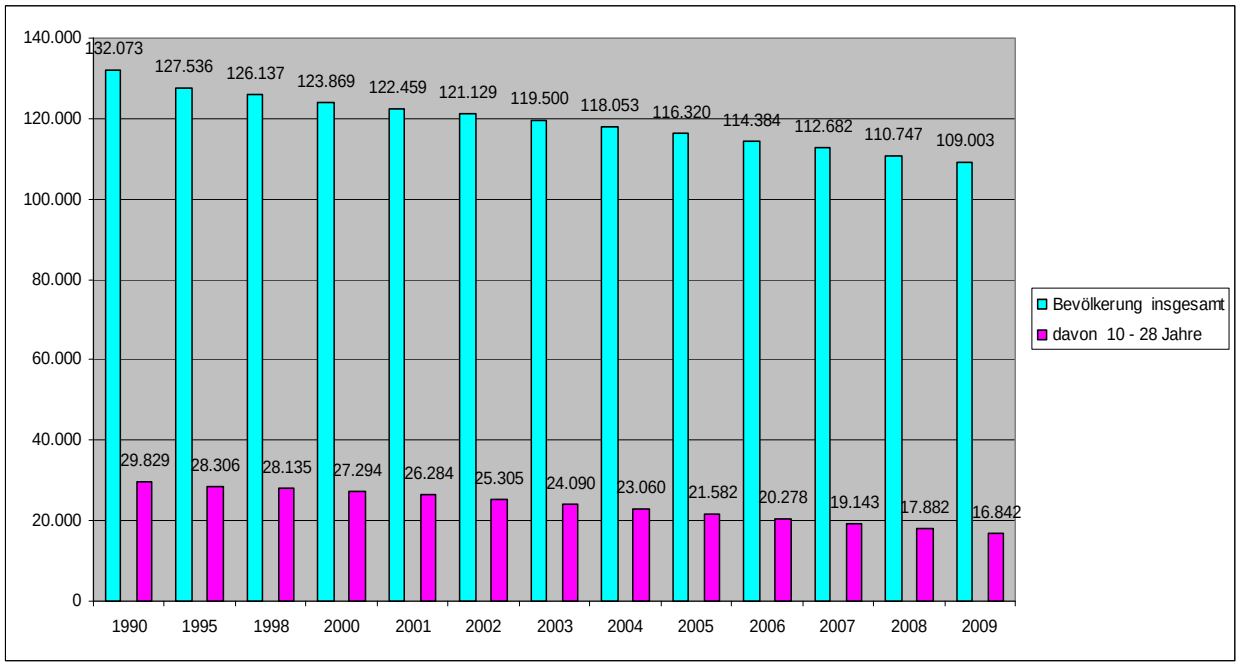

(Stand: 31.12.2009)

Nachdem der Anteil an 10 bis 28-jährigen, gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung im Landkreis Greiz, in den Jahren 1990 - 2000 bei durchschnittlich 22,27 % lag, ging der Anteil in den Jahren 2001 - 2008 stetig nach unten. Der Anteil der 10 bis 28-jährigen lag im Jahr 2009 nur noch bei 15,45 %.

2.3 Jugendpauschale

Wandel der Förderpolitik des Freistaates Thüringen

Nach dem Inkrafttreten des Förderinstruments „Jugendpauschale“ im Jahre 1997 konnte bis zum Jahr 2000 eine deutliche Steigerung der zur Verfügung stehenden Mittel verzeichnet werden. Bis 2002 blieben diese relativ konstant, danach werden deutliche Reduzierungen spürbar. Im Vergleich zum Jahr 2000 sind die Mittel im Jahr 2005 um rund 40% reduziert worden.

Da in diesem Förderbereich für den Freistaat keine Rechtsverpflichtung zur Mittelbereitstellung weder dem Grunde noch der Höhe nach besteht, kann von einer mittelfristigen Sicherheit der Zuweisung nicht ausgegangen werden.

In der überarbeiteten und ab 01.01.2006 geltenden Fassung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ erfolgte eine Zusammenführung der bisher eigenständig existierenden Förderinstrumente „Jugendpauschale“ und „Schuljugendarbeit“.
Insofern ist die Problematik der schulbezogenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit spätestens ab 01.01.2008 im Jugendförderplan mit zu berücksichtigen.

Dem Begriff „Pauschale“ wird mehr als in der Vergangenheit Rechnung getragen, da die Zuweisung nur noch in einer Summe bewilligt wird, welche in Verantwortung der örtlichen Träger auf die jeweiligen Förderbereiche „bedarfsgerecht“ aufzuteilen sind.

Die Übertragung von ständig neuen Aufgaben in den Verantwortungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte, ohne Regelung der dazu erforderlichen Finanzausstattung, stellen immer wieder neue Herausforderungen an die Jugendhilfe dar.

Diese absehbare Entwicklung bestimmt maßgeblich den Planungsansatz und erfordert noch mehr als früher die Konzentration auf bedarfsorientierte, qualitativ hochwertige und ressourcenoptimierte Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendhilfe.

Entwicklung der Bewilligung der Jugendpauschale

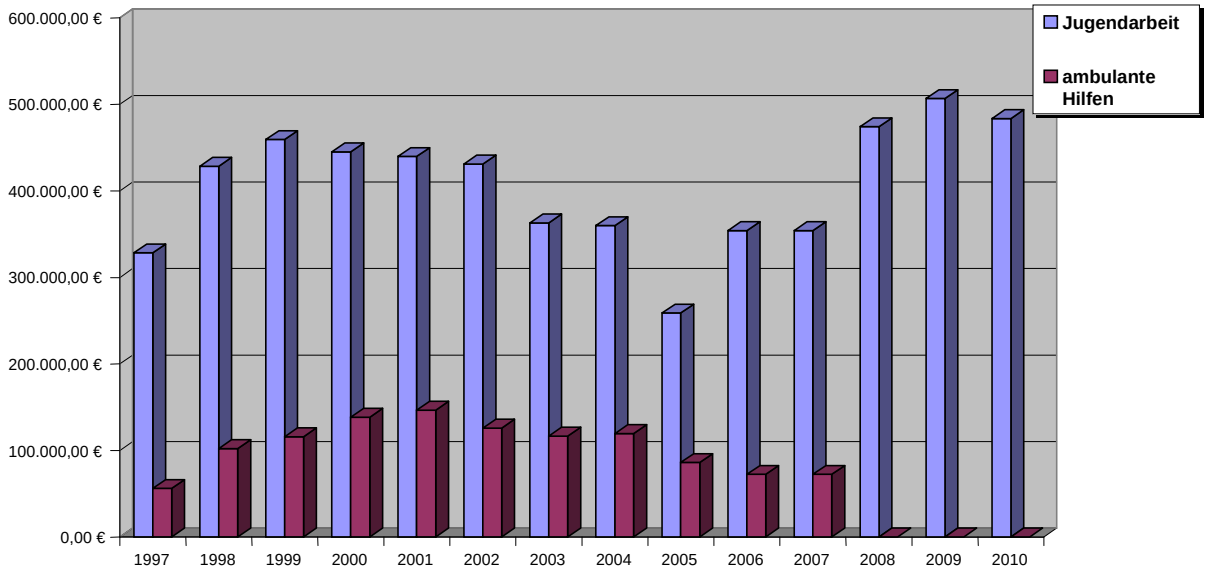

Welche Leistungen werden über die Jugendpauschale gefördert?

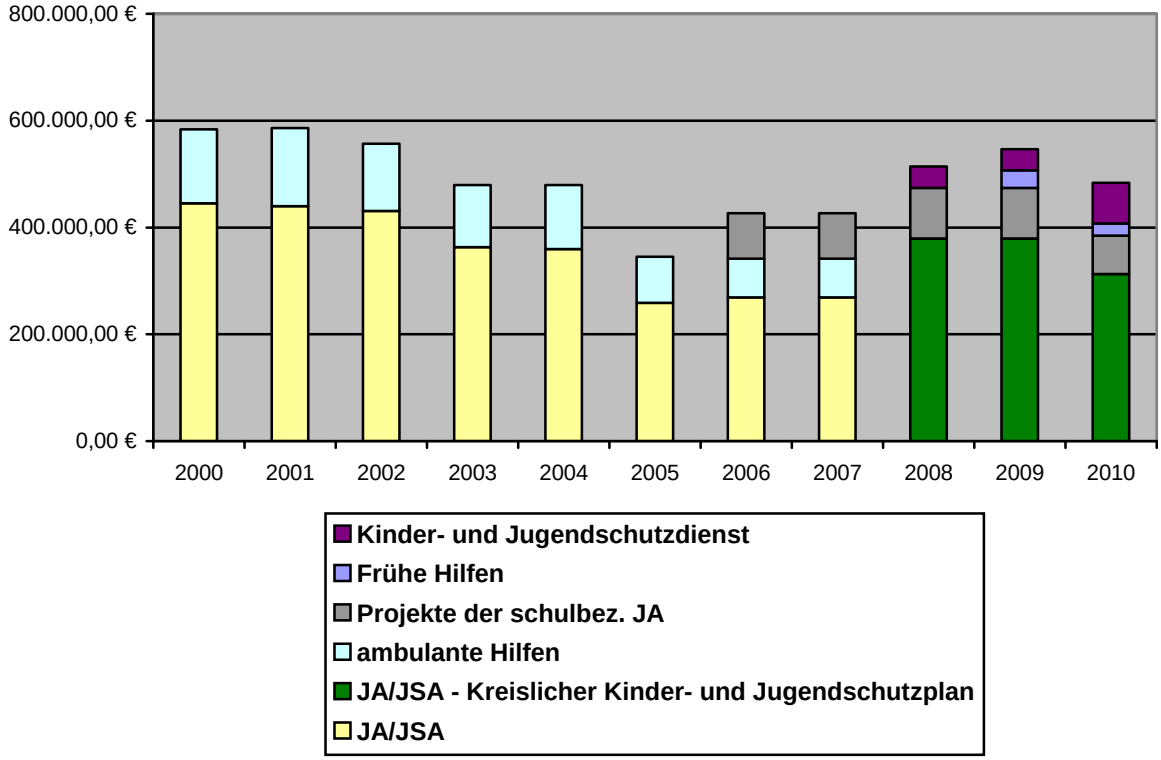

2.4 Entwicklung des Arbeitsmarktes

Großzügige Beschäftigungsförderungen der damaligen Bundesanstalt für Arbeit und der Gesellschaft für Arbeitsförderung und Wirtschaft (GfAW) in Form von Arbeitsbeschaffungs- (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) erlaubten bis ca. 2004 eine komfortable personelle Ausstattung von Projekten der Jugendarbeit und Jugendhilfe, die den örtlichen Trägern erhebliche Kostenaufwendungen ersparten, aber Kompromisse insbesondere bei der Qualifikation erforderten.

Trotzdem erwiesen sich vor allem die Strukturanpassungsmaßnahmen mit einer Laufzeit von drei bis vier Jahren als geeignete Instrumente der personellen Ausstattung von Jugendhilfeprojekten. In der Folge entstanden daraus häufig reguläre Arbeitsverhältnisse in nicht geringen Größenordnungen. Diese Möglichkeit besteht heute nur noch in einem weit geringeren Umfang und maximal für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten, die weiter nur mit einem hohen Eigenanteil der Träger genutzt werden können. (Arbeitsgelegenheit mit Entgelt)
Damit sind die Einsatzmöglichkeiten im Jugendbereich insbesondere hinsichtlich Kontinuität und Qualitätsanspruch deutlich eingeschränkt.

Seit Beginn des Jahres 2005 stehen mit der Arbeitsmarktreform (Hartz IV) als Alternative Beschäftigungsgelegenheiten - so genannte „1-Euro-Jobs“ - zur Verfügung, die jedoch nur für **zusätzliche** und **gemeinnützige** Arbeiten zur Verfügung stehen und deren Laufzeit in der Regel auf 6 Monate begrenzt ist. Diese erwiesen sich in der Vergangenheit als keine geeigneten Maßnahmen. Sie wurden nach anfänglicher hoher Inanspruchnahme von den Trägern kaum noch beantragt.

Ende des Jahres 2008 haben wir von der ARGE SGB II erfahren, dass es auf Grund der Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente voraussichtlich ab dem Jahr 2009 keine neuen AB-Maßnahmen für die Jugendeinrichtungen des Landkreises Greiz geben sollte.
Unter Abwägung aller Möglichkeiten und langer Verständigung zum Thema im Hause einigte man sich darauf, dass die ARGE SGB II ein gewisses Budget für Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt zur Verfügung stellt.
Im Jahr 2009 begannen 9 Personen über Arbeitsgelegenheiten mit Entgelt in vorhandenen Jugendeinrichtungen ihre Tätigkeit. Diese Maßnahmen wurden zu 90% über Mittel des Bundes und 10% über Mittel aus dem Jugendförderplan finanziert.

Gerade in der offenen Jugendarbeit gilt es noch mehr als bisher, verstärkte Anstrengungen bei der Rekrutierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen zu unternehmen, um weitere personelle Ressourcen kostenneutral für diesen Aufgabenbereich zu erschließen. Dies erwies sich in der Praxis als immer schwieriger.

Planung von Zuschüssen in den Jahren 2012/13

Max. 10 Stellen unabhängig welcher Form (bspw. Entgelt, Bürgerarbeit, GfAW Maßnahmen) á 10% Eigenanteil; je Einrichtung max. eine Maßnahme

3. Jugendhilfeplanung als Steuerungsinstrument

(Von der Pflichtaufgabe nach SGB VIII zum Instrument der Planung und Steuerung der Jugendhilfe)

Seit der Einführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) hat sich kein einheitliches Verständnis von Jugendhilfeplanung durchgesetzt, obwohl der Begriff kontinuierlich verwendet wird. Damit widerfährt der Jugendhilfeplanung Ähnliches wie anderen Schlagworten in der Jugendhilfediskussion z.B. dem „Sozialraum".

Die Ausgestaltung der kommunalen Jugendhilfeplanung stellt sich regional sehr differenziert dar. Wenn Jugendhilfeplanung in Förderrichtlinien, Bundesjugendberichten oder ähnlichen Publikationen erwähnt wird, bekommt sie manchmal die Aura eines Wunderinstruments. Strukturen und Prozesse von Jugendhilfeplanung werden nicht näher beschrieben, dennoch wird ihr eine koordinierende, optimierende, Synergien erzeugende und auch sonst in vieler Weise positive Wirkung zugeschrieben. Wenn ein einheitliches Verständnis von Jugendhilfeplanung fehlt, laufen diese Formulierungen ins Leere, erwecken falsche Hoffnungen und provozieren Alibi-Planungen.

Es gilt also den Begriff der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in den Kontext der Planungs- und Steuerungsfunktion für ein Jugend- und Sozialamt, aber ebenso für die gesamte kommunale Jugendhilfe einzuordnen. Jugendhilfeplanung als Funktion umfasst Anteile von Planung aus institutioneller Sicht, von Controlling und Berichtswesen ebenso wie von Steuerung. Mit welchen Anteilen diese Funktionen wahrgenommen werden, ist mitunter sehr unterschiedlich.

3.1 Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII

Im Zentrum steht zunächst der Dreischritt des § 80 (1) SGB VIII:
Bestand erheben, Bedarf ermitteln, angemessene und ausreichende Angebote – rechtzeitig – schaffen. Nicht zu vergessen, für unvorhergesehene Bedarfe auch noch gerüstet zu sein.
Das geplante Maßnahmeangebot soll wirksam, vielfältig und aufeinander abgestimmt sein. Gefährdete Lebens- und Wohngebiete sollen besonders berücksichtigt werden. Auch das Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird als besonderer Aspekt der Jugendhilfeplanung genannt. Darüber hinaus gelten für die Jugendhilfeplanung **alle Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**. Die Planungen hierzu sollen so angelegt sein, dass Kontakte in der Familie und zum sozialen Umfeld der Betroffenen erhalten werden können.

Verantwortlich für die Jugendhilfeplanung ist das Jugend- und Sozialamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Während es sich bei der allgemeinen Planung in der Regel um das Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, beschreibt Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII auch einen politischen Prozess. Der Jugendhilfeausschuss ist für diese Jugendhilfeplanung verantwortlich und trifft die Entscheidungen darüber. Hier greifen Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII und Steuerung der Jugendhilfe ineinander.

Die finanzielle Situation der Kommunen hat sich auf Grund der allgemeinen Entwicklung jedoch in den letzten Jahren nicht verbessert. Jugendhilfeplanung steht hier immer wieder zwischen dem gesetzlichen Auftrag und den restriktiven Rahmenbedingungen. Sie hat damit eine wichtige Aufgabe, die aber mit dem § 80 SGB VIII allein nicht zu bewältigen ist.

Die Planung und Steuerung der Jugendhilfe benötigt also neben der gesetzlichen Jugendhilfeplanung weitere Instrumente. Dazu gehören Begriffe wie Controlling und Berichtswesen.

3.2 Controlling und Berichtswesen

Controlling fasst verschiedene steuerungsunterstützende Funktionen zusammen. Es beschreibt Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung von Zielen und zur Erklärung von Abweichungen. Von daher hat der Begriff des Controllings seine Berechtigung, allerdings im Sinne von Selbstkontrolle eines Systems.

Controlling ist vergleichbar mit der Aufgabe der Navigation in der Seefahrt. Es wird überprüft, ob das Schiff sich noch auf dem vorgegebenen Kurs befindet oder Einflussfaktoren für mögliche Kursabweichungen verantwortlich sind. Rechtzeitige Signale zu solchen Abweichungen verhindern, dass dauerhaft in die falsche Richtung gesegelt wird. Berichtswesen und Kennzahlensysteme sind dabei Instrumente. Ein Berichtswesen ist eine Sammlung von Kennzahlen, die in einem vereinbarten Rhythmus, z. B. quartalsweise, zur Verfügung gestellt werden.

Controlling heißt in der praktischen Umsetzung, dass man anhand vereinbarter Ziele und Zielgrößen Messwerte und Messpunkte (Indikatoren, Prozessinformationen usw.) festlegt, die kontinuierlich überwacht werden. Es werden Entwicklungen dargestellt und auf kritische Punkte hingewiesen. Controlling ist ein Überwachungsprozess für die Planungs- und Steuerungsfunktion.

Ohne Controlling ist keine Qualitätsentwicklung möglich, es hat auch hier eine unterstützende Funktion. Leistungsmaßstäbe sind festzusetzen und zu überprüfen. „Gute“ oder zumindest „angemessene“ Jugendhilfe ist immer nur an der Erreichung bestimmter Kriterien zu messen und zu bewerten.

Beschreibung Landkreis Greiz einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Planungsräumen

4.1 Sozialraum Landkreis Greiz *

Der Landkreis Greiz im Thüringer Vogtland liegt im Osten des Freistaates Thüringen und befindet sich direkt im Schnittpunkt der Achsen Berlin-München BAB9 und Würzburg-Dresden BAB4. Aus der historischen Entwicklung heraus ist der Landkreis Greiz mit der Stadt Weida die „Wiege des Vogtlandes“. Er ist Mitglied der Planungsregion Ostthüringen und Euroregion „Euregio Egrensis“. Als ein bergbaulich- und geschichtliches Erbe ist der unter- und übertägige Uranerzbergbau durch die Wismut GmbH zu nennen. Im Jahre 2007 fand hier in Zusammenarbeit mit den Städten Gera und Ronneburg die Bundesgartenschau statt.

Ein leistungsfähiger Mittelstand und Landwirtschaft ist das wirtschaftliche Rückgrat der Region. Einst eines der wichtigsten Zentren der Textilindustrie in Deutschland, hat die Region in den letzten Jahrzehnten einen erheblichen Strukturwandel gemeistert. Im Rahmen dessen und aufgrund guter Standortbedingungen gelang es, Unternehmen neu anzusiedeln, traditionsreiche Unternehmen zu modernisieren und diese zu erweitern.

Größe des Landkreises:	843km²
Einwohner insgesamt:	109.003 (Stand: 31.12.2009)
Anteil der Frauen:	55.350 (50,77%)
Frauen mit Migrationshintergrund:	676 EW (1,22%)

Infrastruktur des Landkreises

Der Landkreis bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität durch moderne, attraktive und individuelle Wohnstandorte sowie ein reichhaltiges Angebot zur kulturellen und sportlichen Freizeitgestaltung. Eine flächendeckende soziale Infrastruktur sichert die Betreuung der hier lebenden Menschen ab. Dies beginnt mit einer umfassenden Kinderbetreuung in kommunalen oder Einrichtungen freier Träger und setzt sich fort in einem flächendeckenden Schulnetz.

Der Landkreis Greiz garantiert mit seinem hochmodernen Klinikum in Greiz und der Fachklinik für Geriatrie und Innere Medizin in Ronneburg eine vollumfängliche gesundheitliche Versorgung auf höchstem Niveau. Ein ausgewogenes und dichtes Netz bieten niedergelassene Ärzte aller Fachrichtungen sowie ergänzende Heil- und Hilfsberufe für eine optimale Gesundheitsbetreuung.
Der Landkreis als Aufgabenträger organisiert auf der Grundlage des Thüringer ÖPNV-Gesetzes in seinem Gebiet den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr. Dafür wird für einen Zeitraum von 5 Jahren ein Nahverkehrplan aufgestellt.
Im Auftrag des Landkreises sind 4 Verkehrsunternehmen (2 kommunale und 2 private) tätig. Jährlich werden rund 4 Millionen Fahrplankilometer zurückgelegt und über 5 Millionen Personen befördert.
Durch das Schienennetz ist der Landkreis Greiz über die Mitte-Deutschland-Schienenverbindung als europäisch bedeutsame Schienenverbindung, und großräumig bzw. überregionale Schienenverbindung an die Metropolregionen Halle-Leipzig – Sachsendreieck Nürnberg und München angebunden.

Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Jugendliche, junge Erwachsene und Frauen durch lokale Aktivierung und Kooperation

Projekt-Schule-Wirtschaft

Gut und bedarfsgerecht ausgebildete Fachkräfte sind einer der wichtigsten Standortvorteile Deutschlands. Dennoch schätzen viele Unternehmer das Bildungsniveau als sinkend ein. Sie machen sich Sorgen um die eigene Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem Fehlen geeigneter Bewerber/-innen.
Umso wichtiger ist es, bereits in der schulischen Ausbildung den Blick unserer Kinder und Jugendlichen für die Aufgaben, Herausforderungen aber auch die sich bietenden Chancen im Berufsleben zu schärfen. Am besten kann das durch frühzeitige Kontakte zwischen den Unternehmen, den Schulen und ihren Schülern erfolgen. In einem Ausbildungsleitfaden für den Landkreis Greiz sind hierzu die wichtigsten Kontaktadressen zusammengefasst und Informationen zu Programmen und Initiativen für die Berufsorientierung aufgelistet.
Unterstützt durch den Freistaat Thüringen und den ESF initiiert das Landratsamt aktiv Partnerschaften zwischen den Haupt- und Regelschulen sowie Gymnasien und jeweils mehreren Unternehmen eines Gewerbestandorts.
Alle Partnerschaften haben dabei eines gemeinsam: **Kooperiert wird zum gegenseitigen Nutzen und auf Augenhöhe.** Schüler und Lehrer können sich wesentlich umfangreicher als bisher über das Arbeitsleben, die verschieden Berufsbilder und wirtschaftliche Zusammenhänge informieren. Unternehmer überzeugen sich noch während der Schulzeit von den Fähigkeiten und dem Wissensstand der Jugendlichen und sichern so den eigenen Mitarbeiternachwuchs.
Die Partner gestalten Inhalte und Umfang ihrer Kooperation weitgehend selbst. Qualifizierte Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung des Landratsamtes, aber auch Kammern, Verbände, dem Amt für Planung und der Freistaat Thüringen bieten die dafür notwendige Unterstützung.

* Zuarbeit aus dem Sachgebiet Kreisentwicklung

Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Greiz

Im Jahr 2008 wurde die gesamte Jugendarbeit im Landkreis Greiz neu strukturiert.
Ausgehend von den Erfahrungen eines durchgeführten Modellprojektes „Sozialraumbezogene Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“ in den Jahren 2006 und 2007, folgten wir dem bundesweiten Trend der letzten Jahre von institutioneller Förderung zur sozialräumlichen Budgetierung.

Der Landkreis wurde unter Beachtung der Gesamtfläche, der Einwohnerzahlen, der Anzahl an Kindern und Jugendlichen, der Schulstandorte, vorhandener Kinder – und Jugendeinrichtungen, von Entwicklungsströmen, sozialen Brennpunkten usw. in vier Sozialräume gegliedert.

Sozialraum Landkreis „Nord“
Sozialraum Landkreis „Mitte“
Sozialraum Landkreis „Südost“
Sozialraum Landkreis „Südwest“

In jedem Sozialraum ist ab dem Jahr 2008 ein Kompetenzteam, bestehend aus mindestens 3 Sozialarbeitern, entsprechend dem Modellprojekt Sozialraum Landkreis „Mitte“, tätig.
Hierbei handelt es sich um 1,0 VbE mobile Jugendarbeit, 1,0 VbE Jugendsportkoordinator und 1,0 VbE Jugendsozialarbeiter.
Da sich erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Jugendlichen auf der Straße aufhält, vertreten wir die Auffassung, dass zwei zusätzliche Jugendsozialarbeiter (Streetworker) in den Sozialräumen „Südost“ und „Südwest“ durchaus gerechtfertigt sind.

Die Personalkosten werden vom Land aus Mitteln der Jugendpauschale und dem Landkreis getragen.

Außerdem besteht eine weitere Stelle für die Netzwerkarbeit.

Vorhandene Jugendeinrichtungen werden zum Teil als Standortbüros genutzt und können somit die fachliche Anleitung von Personen über den zweiten Arbeitsmarkt bzw. Ehrenamt absichern.

Mit der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ des Landes Thüringen, die im Thüringer Staatsanzeiger Nr.3/2006 veröffentlicht wurde und ab 01.01.2006 rückwirkend in Kraft getreten ist, ging die Zuständigkeit für die Ausreichung von Mitteln der schulbezogenen Jugendarbeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe über.
Seit dem Jahr 2006 bekamen durchschnittlich 18 Schulen im Landkreis Greiz jährlich finanzielle Mittel für Projekte der schulbezogenen, außerschulischen Jugendarbeit über den Jugendförderplan des Landkreises Greiz.

Im Jahr 2009 kamen weitere Maßnahmen zur Jugendhilfeplanung dazu.

Die Erarbeitung eines langfristigen Konzepts mit dem Ziel, den Schutz von Kindern aus besonders belasteten Familien vor Vernachlässigung und Misshandlung durch Stärkung der Erziehungskompetenz und Einleitung früher Hilfen zu verbessern, war Aufgabe des ersten Halbjahres 2008 .Die Erfahrungen haben gezeigt, dass durch vernetzte, niedrigschwellige und frühzeitige Angebote es gelingen kann, Eltern zu erreichen, die in besonders schwierigen Verhältnissen leben.
Im Ergebnis o.g. Erfahrungen initiierte der Landkreis Greiz ein Pilotprojekt, mit dem Ziel der Erarbeitung eines kreislichen Kinder – und Jugendschutzplanes. Er beinhaltet neben einer Dokumentation verschiedene präventive Maßnahmen im Rahmen des Kinder – und Jugendschutzes.
So wird neben dem Aufbau einer Koordinierungsstelle für Kinder – und Jugendschutz, den Einsatz von Familienhebammen und den Einsatz von Sozialpädagogen in der Jugendsozialarbeit an Schulen auch ein Angebot für Soziale Gruppenarbeit und einem sozialem Trainingskurs bereitgestellt. Perspektivisch sollen zusätzlich Begrüßungskontakte bei jeder Familie mit einem Neugeborenen durchgeführt werden.

Karte der Sozialräume im Landkreis Greiz

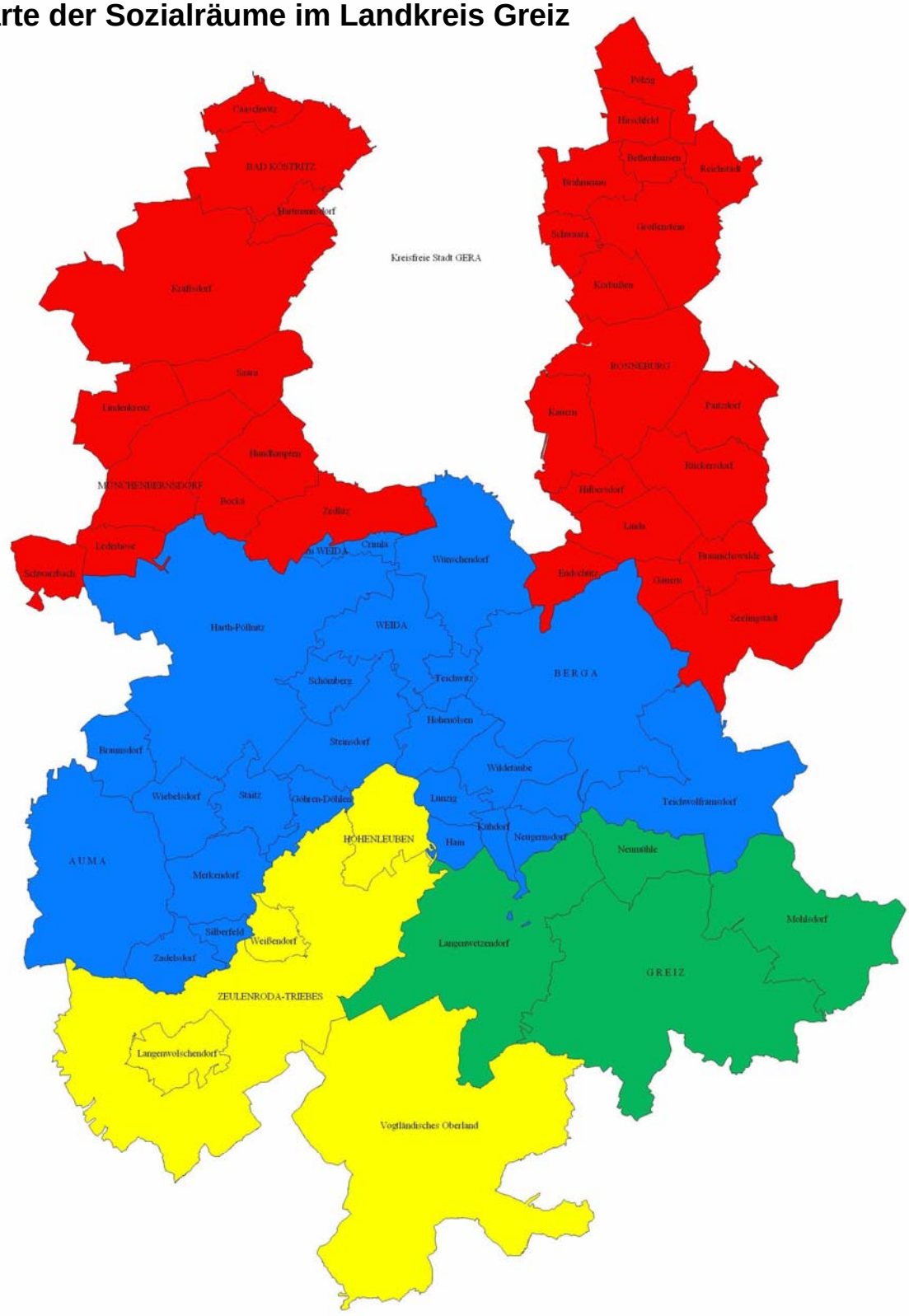

Landkreis Greiz

Einwohner: 109003 (Stand: 31.12.2009)
Kinder unter 10: 7374
Jugendliche zwischen 10-28: 16842

- Sozialraum Mitte
- Sozialraum Nord
- Sozialraum Süd-Ost
- Sozialraum Süd-West

Karte Sozialräume mit entsprechenden Standortbüros im Landkreis Greiz

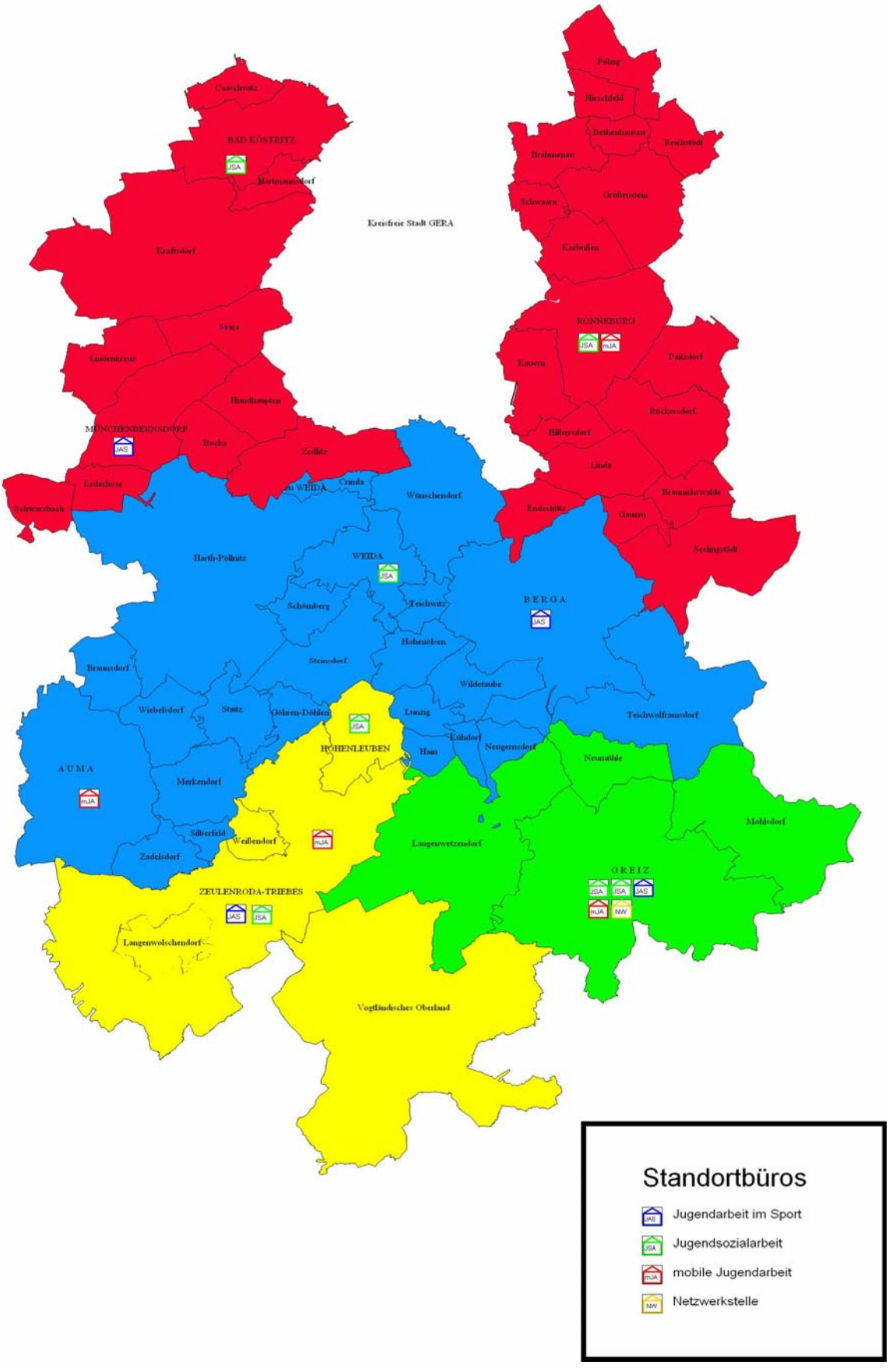

4.2 Sozialraum „Nord“

Jugendarbeit im Sport	Jugendsozialarbeit	Mobile Jugendarbeit
Kreissportbund Greiz e.V.	2x Kindervereinigung Gera e.V.	Kindervereinigung Gera e.V.
Geraer Straße 30 07589 Münchenbernsdorf	1. Bahnhofstraße 53 07586 Bad Köstritz 2. Goethestr. 28 07580 Ronneburg	Am Schloss 19 07580 Ronneburg
036604 / 21923	036605 / 36124	036602 / 93743

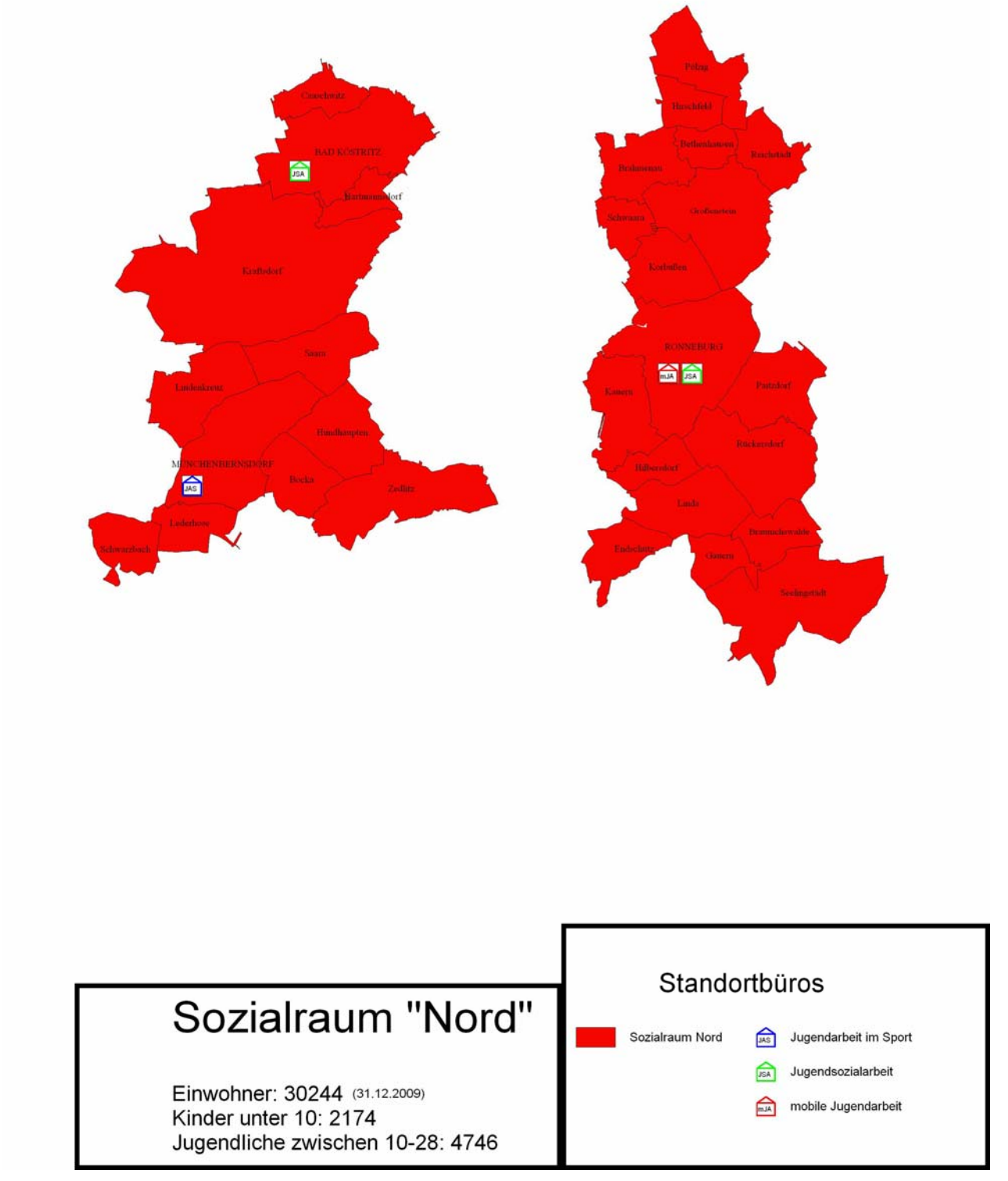

4.3 Sozialraum „Mitte“

Jugendarbeit im Sport	Jugendsozialarbeit	Mobile Jugendarbeit
Kreissportjugend Greiz e.V.		Schulförderverein der RS Auma
Puschkinstraße 6 07980 Berga	Trägerwechsel geplant	Am Stadtpark 4 07955 Auma
036623 / 22997		036626 / 20060

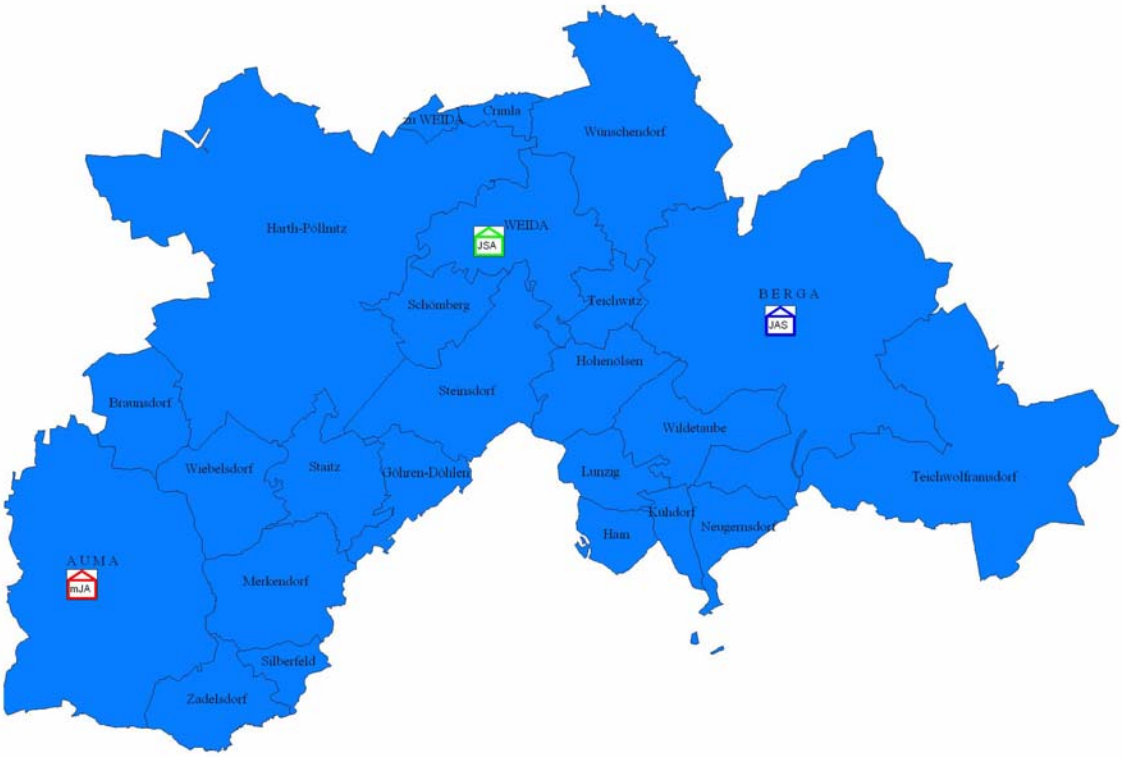

4.4 Sozialraum „Südwest“

Jugendarbeit im Sport	Jugendsozialarbeit	Jugendsozialarbeit	Mobile Jugendarbeit
Kreissportjugend Greiz e.V.	Jugendverein Römer e.V.	Jugendverein Römer e.V.	Kinder- und Jugendverein Triebes e.V.
Goethestraße 17 07937 Zeulenroda-Triebes	Am Römer 2 07937 Zeulenroda – Triebes	Gartenstraße 3 07958 Hohenleuben	Schulstraße 1 07950 Zeulenroda – Triebes
036628 / 581042	036628 / 60266	036622 / 79325	036622 / 71454

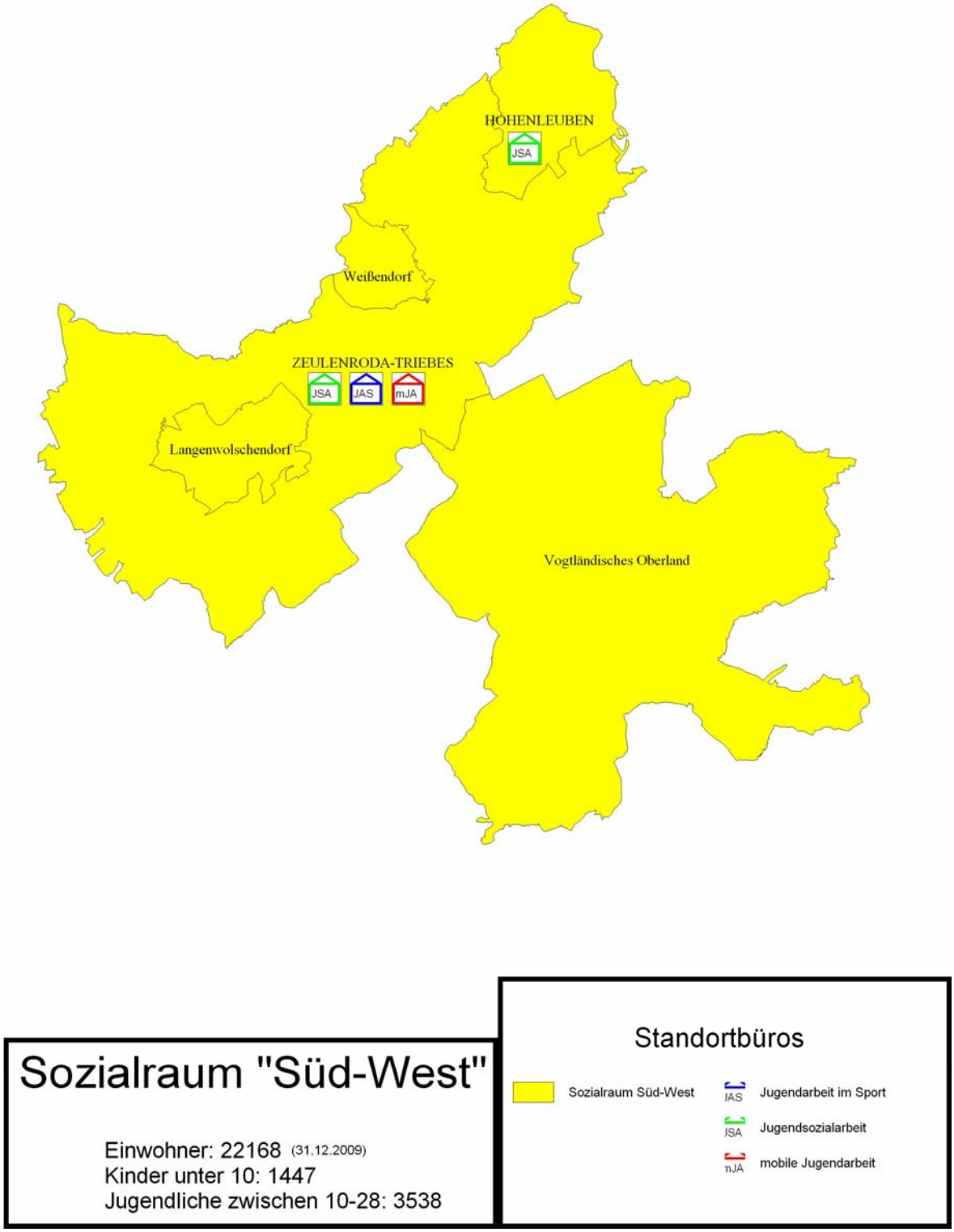

4.5 Sozialraum „Südost“

Jugendarbeit im Sport	Jugendsozialarbeit	Jugendsozialarbeit	Mobile Jugendarbeit	Netzwerk
Kreissportjugend Greiz e.V.	Jugendverein Römer e.V. Stadtjugendring Greiz e.V.	Jugendverein Römer e.V. Jugendclub Spektrum	Stadtjugendring Greiz e.V.	Kreissportbund Greiz
Geschäftstelle Postfach 1322 07963 Greiz (Landesverband)	Zentastraße 6a 07973 Greiz	Juri-Gagarin-Straße 10 07973 Greiz	Zentastraße 6a 07973 Greiz	Beethovenstr. Postfach 1322 07962 Greiz
03661 / 674118	03661 / 675877	03661 / 41005	03661 / 675877	03661 / 479005

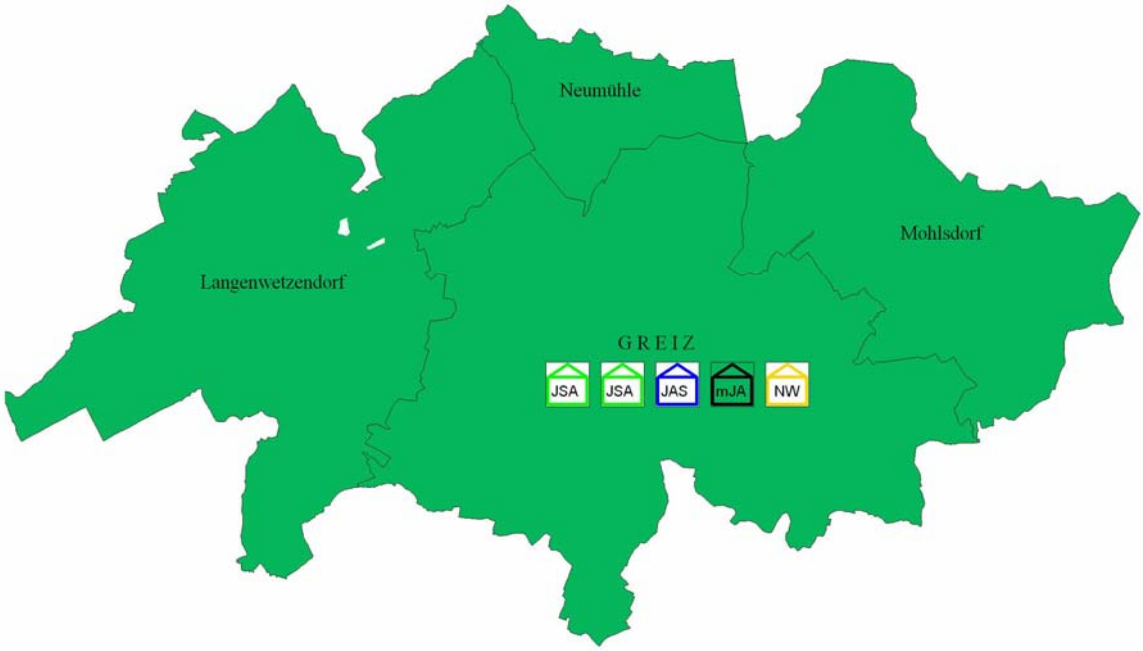

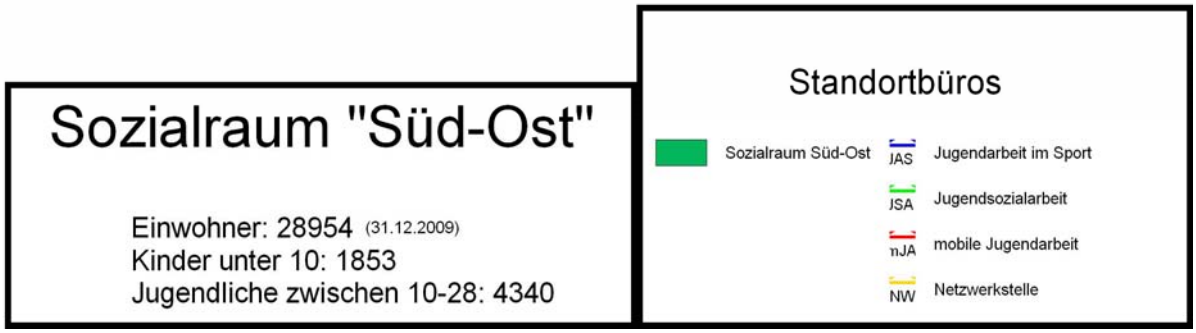

5. Allgemeine Grundlage und Fördervoraussetzung

Zur Realisierung der im Folgenden dargestellten Projekte und Maßnahmen bedarf es neben leistungsfähigen Trägern mit dem notwendigen Potenzial an Fachlichkeit und Professionalität auch der Bereitstellung erforderlicher Finanzen.
Diese setzen sich im Regelfall aus Fördermitteln des Freistaates, Zuschüssen des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Eigenmitteln der freien Träger zusammen. Insbesondere bei regionalen Projekten der offenen Jugendarbeit werden diese Mittel durch weitere Zuschüsse aus den Haushalten der betroffenen kreisangehörigen Städte und Verwaltungsgemeinschaften ergänzt.

Die Grundlage der Landesförderung stellt die zum 01.01.2006 in Kraft getretene Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ dar. Nach den allgemeinen Fördervoraussetzungen können Mittel unter Berücksichtigung der 10 bis unter 28-Jährigen abgerufen werden, wenn von örtlicher Ebene Komplementärmittel in entsprechender Größenordnung bereitgestellt werden. Das Verhältnis liegt derzeit bei 60% Landesmittel und 40% kommunale Mittel.

Insbesondere unter Berücksichtigung der deutlich reduzierten Landesförderung, die mit Mehrbelastung in zukünftig nicht mehr leistbarem Umfang für die örtlichen Träger einhergehen wird, stellt sich die nicht einfache Aufgabe, bedarfsorientiert, unter Sicherung des notwendigen Fachkräftepotenzials und der gewachsenen Strukturen Angebote zu realisieren, die den Interessen und Problemlagen junger Menschen in den untersuchten Sozialräumen entsprechen.

6. Maßnahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

6.1 Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit/Netzwerkarbeit

6.1.1 Beschreibung des Angebotes

Jugendhilfe hat Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass junge Menschen sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Hiermit sind Leistungen bereitzustellen, die sie in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen (vgl. §1 SGB VIII). Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen.
Die Leistungen im Arbeitsfeld der Jugendarbeit sind im §11 SGB VIII als Pflichtleistungen beschrieben. Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine Angebotsform und Methode innerhalb der Jugendarbeit.
Die Angebote der offenen Jugendarbeit richten sich an alle Personen, die das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendsozialarbeit wendet sich an Personen und Gruppen, die besondere Unterstützung und Begleitung benötigen.
Individuelle Methoden der sozialpädagogischen Arbeit sind hierfür eine wichtige Basis. Da diese Personen und Gruppen von anderen Angeboten nicht mehr erreicht werden (wollen), begibt sich Jugendsozialarbeit zu deren Lebensbereichen.
Angebote der Jugendsozialarbeit versuchen, die Lebensbereiche der Adressat/-innen, wenn möglich mit ihnen gemeinsam, lebenswerter zu gestalten oder Alternativen aufzuzeigen. Da das Leben oft mit Gefährdungslagen (z.B. Drogenmissbrauch) verbunden ist, organisiert Jugendsozialarbeit bedarfsgerechte Angebote.

Zur Erreichung dieses Globalzieles **- Erreichen aller Kinder und Jugendlichen im Landkreis –** ist ein Netzwerk der Verantwortlichen für die Kinder und Jugendlichen aufzubauen, das die Initiativen und Fördermöglichkeiten bündelt, die Kinder und Jugendlichen aktiv mit einbezieht und somit die Grundvoraussetzungen für eine effektive Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im gesamten Landkreis schafft.
Ein wesentliches Qualitätskriterium der Kinder- und Jugendarbeit ist eine bewusste Konzeptentwicklung im Sinne eines sozialräumlichen Ansatzes als Eingehen auf konkrete Erfordernisse und Bedarfe aus den Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen.
Der Sozialarbeiter für Netzwerkarbeit soll den Teams in den Sozialräumen dabei Hilfe und Unterstützung geben. Er ist die Interessenvertretung der im Landkreis Greiz arbeitenden Jugendverbände / Jugendvereine und seiner Mitarbeiter.

6.1.2 Umsetzung

Einrichtungen im Landkreis Greiz

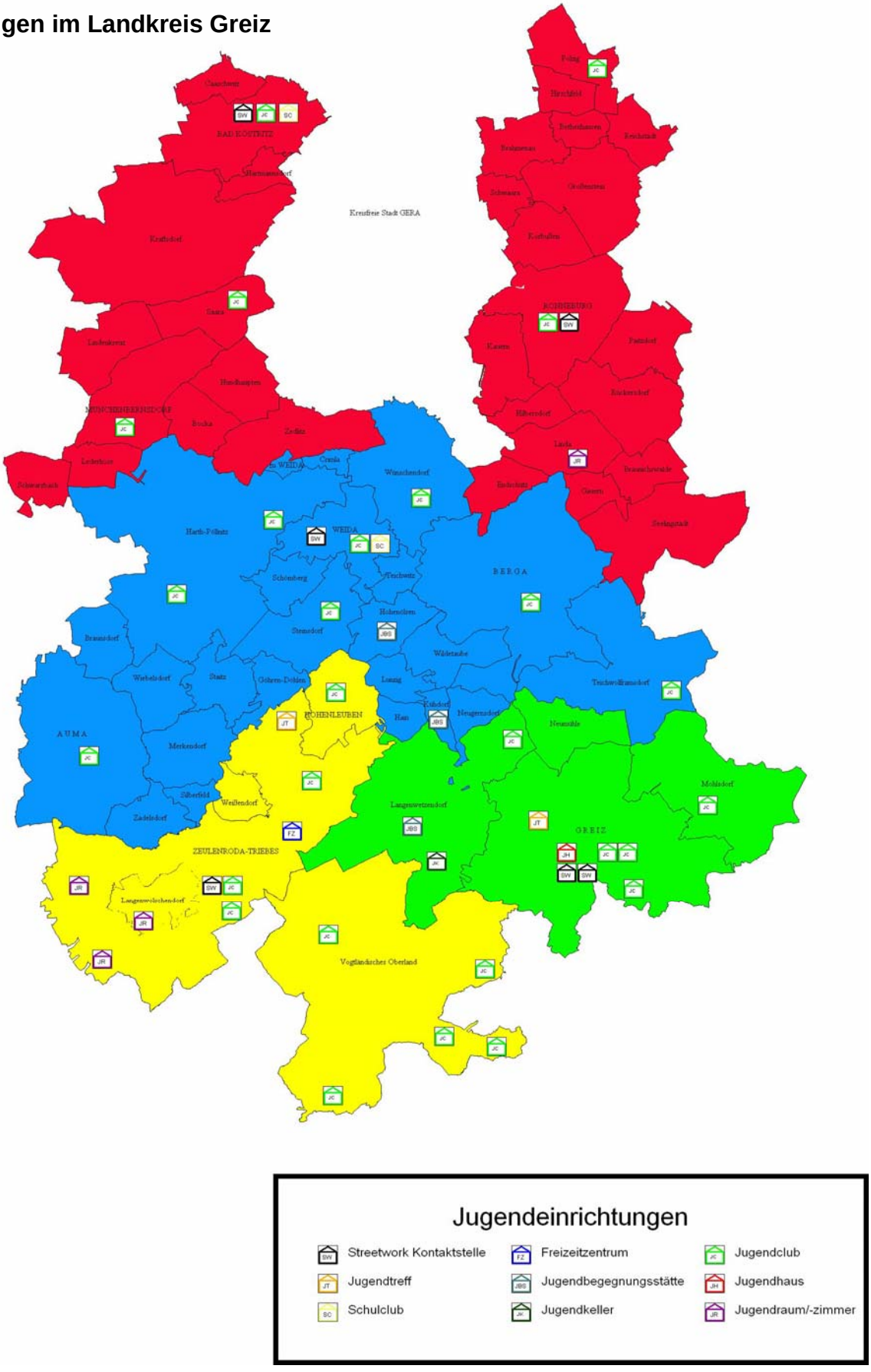

6.1.3 Förderfähige Jugendeinrichtungen

Finanzierung der Personalkosten bzw. Sach-/Betriebskosten durch Gemeinden, Landkreis und Land

Sozialraum „Nord“

Schulclub der Regelschule Bad Köstritz	Werner-Sylten-Straße 14 07586 Bad Köstritz
Jugendclub Bad Köstritz	Bahnhofstraße 53 07586 Bad Köstritz
Streetwork Kontaktstelle	Bahnhofstraße 53 07586 Bad Köstritz
Jugendclub Pölzig	Waldstraße 10 07554 Pölzig
Jugendclub Großsaara	Großsaara 96 (Gemeindehaus) 07589 Saara
Jugendclub Münchenbernsdorf	Geraer Straße 30 07589 Münchenbernsdorf
Jugendclub Ronneburg	Schlossstraße 19 07580 Ronneburg
Streetwork Kontaktstelle	Goethestraße 28 07580 Ronneburg
Jugendzimmer Linda	Kirchweg 4 07580 Linda

Sozialraum „Mitte“

Jugendclub Wünschendorf	Geraer Straße 26 07570 Wünschendorf/Elster
Jugendclub Burkersdorf	Dorfstraße 16 07570 Harth-Pöllnitz
Jugendclub Niederpöllnitz	Am Bahnhof 18 (Sportlerheim) 07570 Harth-Pöllnitz
Schulclub Weida	Rudolf-Alander-Straße 11 07570 Weida
Jugendclub Weida	Rudolf-Breitscheidstraße 12 07570 Weida
Streetwork Kontaktstelle	Rudolf-Breitscheidstraße 12 07570 Weida
Jugendclub Berga	An der Winterleite 2 07980 Berga
Jugendbegegnungsstätte Hohenölsen	Mühlweg 6 07570 Hohenölsen
Jugendclub Steinsdorf	Nr.108 07570 Steinsdorf
Jugendclub Auma	Am Stadtpark 4a 07955 Auma
Jugendbegegnungsstätte Kühdorf	Ortsstraße 7 07980 Kühdorf
Jugendclub Teichwolframsdorf	Hauptstraße 41a 07989 Teichwolframsdorf

Sozialraum „Süd-Ost“

Jugendbegegnungsstätte Langenwetzendorf	Hauptstraße 107 07957 Langenwetzendorf
Jugendkeller Naitschau	OT Naitschau Nr.20 07957 Langenwetzendorf
Jugendclub Nitschareuth	Nitschareuth Nr. 51 07957 Langenwetzendorf
Jugendtreff Gommla	Scharrtanne 1 07973 Greiz
Jugendclub Spektrum	Juri-Gagarin-Straße 10 07973 Greiz
Jugendhaus „Club 2000“ Greiz	Zentastraße 6a 07973 Greiz
Jugendclub der RS Lessing Greiz	Dr. Scheube-Straße 4 07973 Greiz
Jugendclub Irchwitz „Nr. 4“	Irchwitzer Straße 98 07973 Greiz
Streetwork Kontaktstelle	Juri-Gagarin-Straße 10 07973 Greiz
Streetwork Kontaktstelle	Zentastraße 6a 07973 Greiz
Jugendclub Mohlsdorf	Raasdorfer Straße 1 07987 Mohlsdorf

Sozialraum „Süd-West“

Jugendtreff Dörtendorf	Ortsstraße 07950 Dörtendorf
Freizeitzentrum Zeulenroda	Puschkinstraße 13 07937 Zeulenroda-Triebes
Jugendclub „Römer“ Zeulenroda	Am Römer 2 07937 Zeulenroda-Triebes
Kinder- und Jugendzentrum Triebes	Schulstraße 1 07950 Zeulenroda-Triebes
Jugendzentrum Schießhaus	Kleinwolschendorfer Straße 34a 07937 Zeulenroda-Triebes
Streetwork Kontaktstelle	Markt 8 07937 Zeulenroda-Triebes
Jugendraum Langenwolschendorf	Hauptstraße 81 07937 Langenwolschendorf
Jugendraum Pahren	Gemeindehaus Pahren; Hauptstraße 11 07937 Zeulenroda-Triebes
Jugendraum Weckersdorf	Gemeindehaus Weckersdorf; Dorfstraße 27 07937 Zeulenroda-Triebes
Jugendclub Pöllwitz	Friedensstraße 40 07937 Vogtländisches Oberland
Jugendclub Bernsgrün	Mittelring 18 (Haus der Vereine) 07937 Vogtländisches Oberland
Jugendclub Hohndorf	Kirchenring 4 07937 Vogtländisches Oberland
Jugendclub Schönbach	Schönbach 62 07937 Vogtländisches Oberland
Jugendclub Cossengrün	Cossengrün 137 (Sportplatz) 07937 Vogtländisches Oberland
Jugendclub Hohenleuben	Gartenstraße 3 07958 Hohenleuben

Planung des Bedarfs 2012/2013

Bedarf im Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Netzwerkarbeit.
Finanzierung von hauptamtlichem Personal in den Sozialräumen des Landkreises Greiz in den Jahren 2012 und 2013. (Finanzierung durch Land und Landkreis)

a) Bereichsjugendsozialarbeit/Streetwork

Standort	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
Sozialraum "Mitte"	Trägerwechsel geplant	1,0
Sozialraum "Nord"	Kindervereinigung Gera e.V.	1,0
Sozialraum "Südost"	Jugendverein Römer e.V.	2,0
Sozialraum "Südwest"	Jugendverein Römer e.V.	2,0
Gesamt:		**6,0**

b) Bereichsjugendarbeit

Standort	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
Sozialraum "Mitte"	Schulförderverein der RS Auma	1,0
Sozialraum "Nord"	Kindervereinigung Gera e.V.	1,0
Sozialraum "Südost"	Stadtjugendring Greiz e.V.	1,0
Sozialraum "Südwest"	Kinder- und Jugend-Verein Triebes e.V.	1,0
Gesamt:		**4,0**

c) Bereichsjugendarbeit im Sport

Standort	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
Sozialraum "Mitte"	Kreissportbund Greiz e.V.	1,0
Sozialraum "Nord"	Kreissportbund Greiz e.V.	1,0
Sozialraum "Südost"	Kreissportbund Greiz e.V.	1,0
Sozialraum "Südwest"	Kreissportbund Greiz e.V.	1,0
Gesamt:		**4,0**

d) Netzwerkarbeit

	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
Sozialarbeiter für Netzwerkarbeit	Kreissportbund Greiz e.V.	1,0 + Sachkosten
Gesamt		**1,0**

e) Zuschüsse für Mitarbeiter in Jugendeinrichtungen über Maßnahmen der ARGE (Entgelt)

f) Sachkosten für Verwaltung und Projektarbeit in den Sozialräumen

Die Sachkosten der Verwaltung der 14 Stellen in den Sozialräumen werden überwiegend aus den Zuschüssen der Gemeinden finanziert (1,50 € pro Kind und Jugendlichen zwischen 10 – 28 Jahren). Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die Sachkosten für Veranstaltungen und Projektarbeit gezielter und nicht pauschal gezahlt werden sollten.
Aus diesem Grund wurde die bestehende Richtlinie für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Landkreis Greiz (Anlage) überarbeitet und mit finanziellen Mitteln untersetzt.

Auslastung der Richtlinie Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Greiz

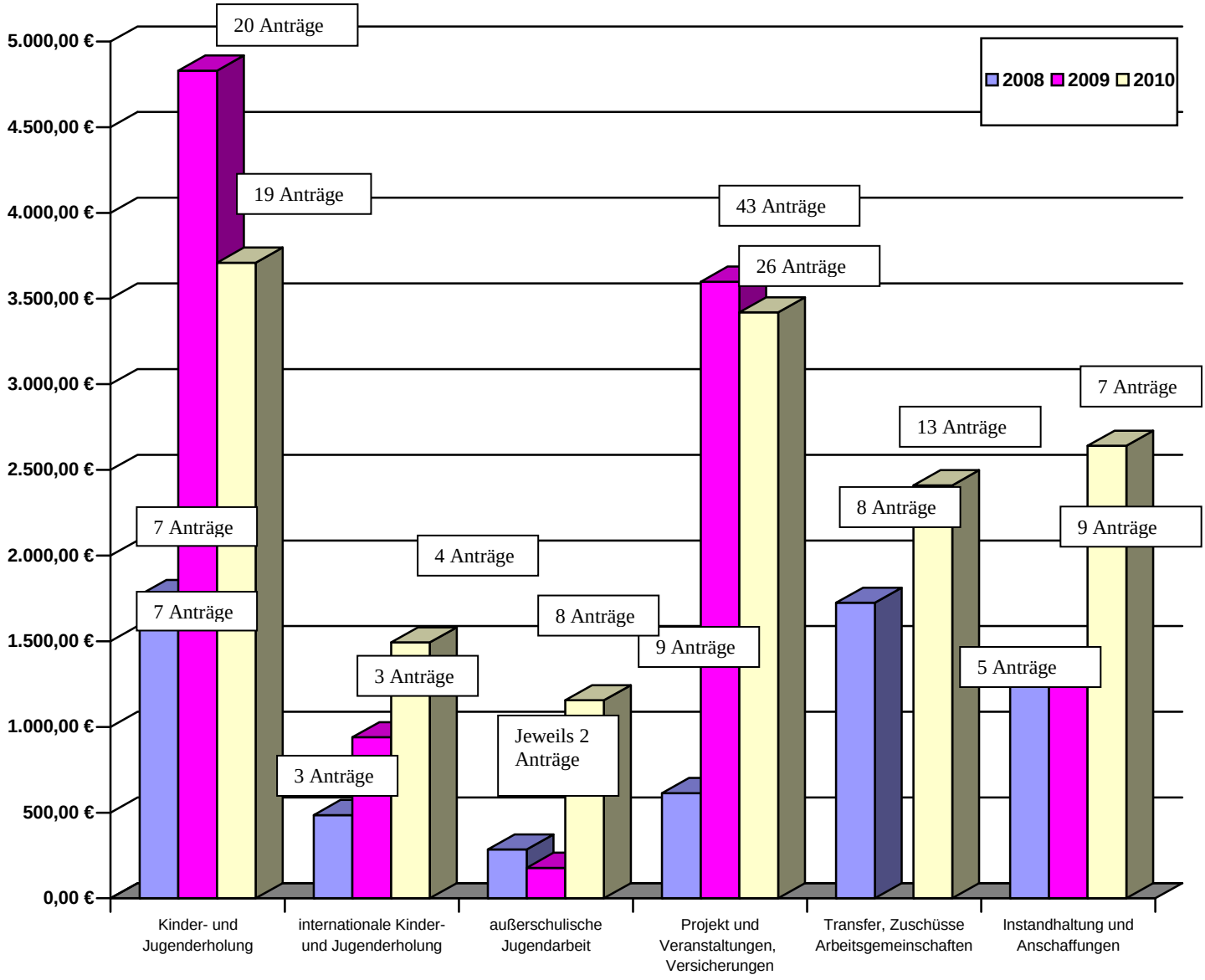

Die Richtlinie ist am 06.07.2008 mit Beschluss des Jugendhilfeausschuss in Kraft getreten. So konnten 2008 nicht alle Anträge berücksichtigt werden.
Zuschüsse für Transfer und an Arbeitsgemeinschaften sind seit 2009 in der Rubrik Projekte und Veranstaltungen.

6.2. Schulbezogene Jugendarbeit

6.2.1 Beschreibung

Jugendhilfe und Schule bilden neben der Familie wesentliche Sozialisationsinstanzen unserer Gesellschaft. Obgleich beide Systeme - Jugendhilfe und Schule - eine eigene Entwicklungsgeschichte aufweisen und bislang weitgehend autonom agierten, bestanden und bestehen auch vielfältige Gemeinsamkeiten, Parallelen und Beziehungen zueinander. Beide richten Ihr Augenmerk auf Kinder, Jugendliche und Eltern. Beide zählen Bildung und Erziehung zu ihren Aufgaben und erbringen diese meist in einem kleinräumigen Bezugssystem.
Im 12. Kinder – und Jugendbericht der Bundesregierung wird der Kooperation der beiden Systeme eine hohe Bedeutung beigemessen, ihr Zusammenspiel ist für die Gestaltung von Bildungsbedingungen und Lernprozessen enorm wichtig.
Die seit dem 01.01.2006 gültige Landesrichtlinie „Örtliche Jugendförderung“ hat u.a. die Kooperation auf der Planungsebene zum Ziel, indem sie die Förderung schulbezogener Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an die Voraussetzung knüpft, dass deren Maßnahmen ab dem 01.01.2008 Bestandteil des Jugendförderplanes sind. Die Neuregelung hat bereits im Jahr 2007 Früchte im Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit getragen. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfeträger im Vergleich zu den Vorjahren ist erkennbar.
Für die Gestaltung der Angebote schulbezogener Jugendarbeit im Jugendförderplan werden die Schulen jährlich zum 31.10. aufgefordert, ihre Konzepte einzureichen.
Mit den Maßnahmen sollen folgende Ziele, die auch in unserer Richtlinie zur Förderung von Projekten der schulbezogenen Jugendarbeit im Landkreis Greiz festgeschrieben sind, erreicht werden:

Jugendarbeit an Schulen (Gymnasien, Regelschulen und in Ausnahmefällen auch Förderschulen) soll die Herausbildung sinnvoller Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche ermöglichen und somit zum Abbau von Benachteiligungen beitragen und die Ausbildung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein sowie Kommunikationsfähigkeit fördern.
(Richtlinie siehe Anlage)

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit tragen über Erfolgserlebnisse der Heranwachsenden zur Stärkung des Selbstwertgefühles bei.

Die Träger der schulbezogenen Jugendarbeit arbeiten sozialräumlich bzw. inhaltlich vernetzt. Die Angebote sind eine Bereicherung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Sozialraum und sollen grundsätzlich offen sein für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Sozialraum.

Die außerschulische Jugendbildung in den Bereichen der

- allgemeinen
- politischen
- umweltpolitischen
- sozialen
- gesundheitlichen
- kulturellen
- naturkundlichen
- und technischen Bildung

stellt dabei einen wesentlichen Angebotsschwerpunkt dar.

Die Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit sind allerdings nicht über 2 Haushaltsjahre planbar. Sie werden im Jugendförderplan jährlich ergänzt.
Von einer inhaltlichen Bewertung wurde auf Grund der sehr unterschiedlichen Aussagekraft der Dokumente abgesehen. Eine Prüfung erfolgt hinsichtlich der vorhandenen Richtlinie und durch regelmäßige Vororttermine durch die Mitarbeiter im Bereich Jugendarbeit.
Eine allgemeine Voraussetzung ist die, dass der Träger der Maßnahme ein Träger der freien Jugendhilfe sein muss, der anerkannt ist und seinen Sitz bzw. seinen Wirkungskreis im Landkreis Greiz hat.
Dem Konzept der schulbezogenen Jugendarbeit liegen grundsätzlich verbindliche Vereinbarungen zwischen Schule und Maßnahmeträger zu Grunde.
Die Kooperationsvereinbarungen sind mit dem Schulträger abzustimmen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Verteilung der insgesamt für schulbezogene Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel auf die einzelnen Schulen individuell berücksichtigt werden muss. Neben der Würdigung des Konzeptes muss die Wahrung einer Verhältnismäßigkeit, bezogen auf Schülerzahl und Umfang der geplanten Angebote sowie dem Standort der Schule und deren Problembelastung, berücksichtigt werden.
Die Absicht, eine deutlich engere Vernetzung mit den in den jeweiligen Planungsräumen vorgehaltenen Angeboten der Jugendarbeit zu erreichen, konnte nur teilweise umgesetzt werden. Dies bleibt auch weiterhin als Aufgabe, die in der Laufzeit des Jugendförderplanes realisiert werden muss.
Für die quantitative und qualitative Fortentwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule kann die Erfüllung von Fördervoraussetzungen lediglich ein formales Kriterium sein. Wichtig ist die Einbindung der Schulen in den laufenden Qualitätsentwicklungsprozess, um eine Kooperationskultur zu entwickeln.

Schulen im Landkreis Greiz

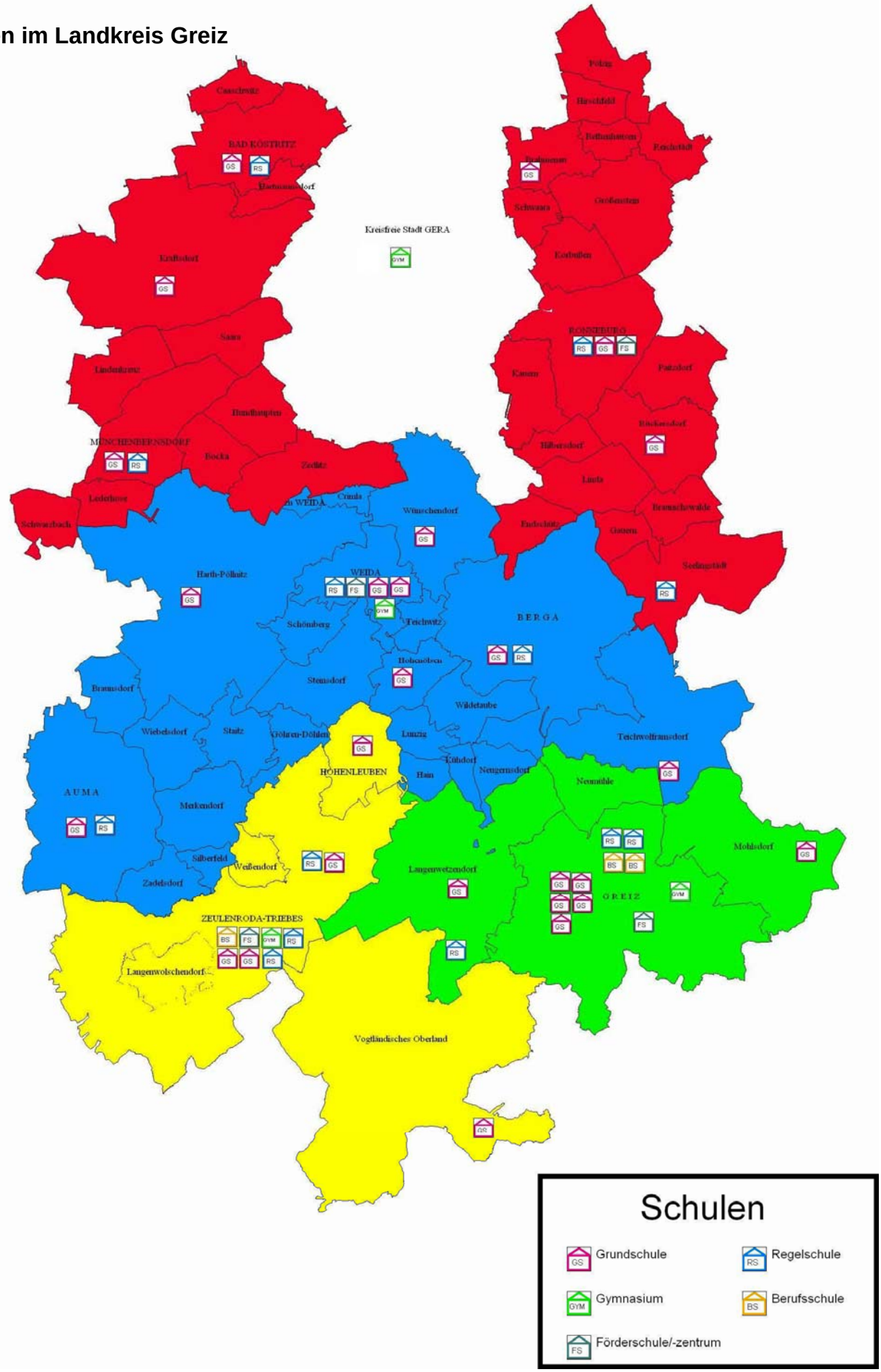

6.2.2 Umsetzung

Inhaltliche Ausrichtung der AGs
(Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit beinhalten immer verschiedene AGs)

2008

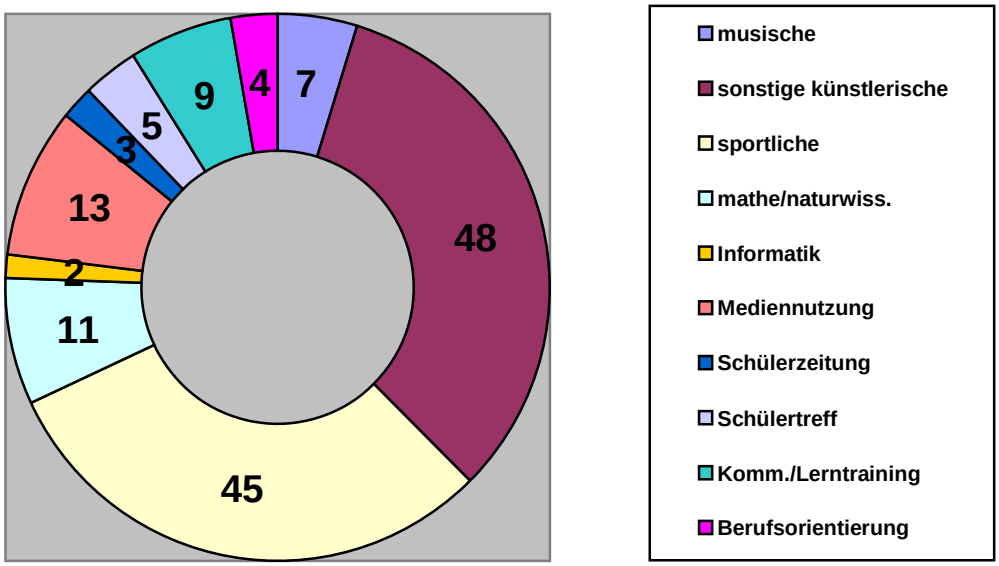

2009

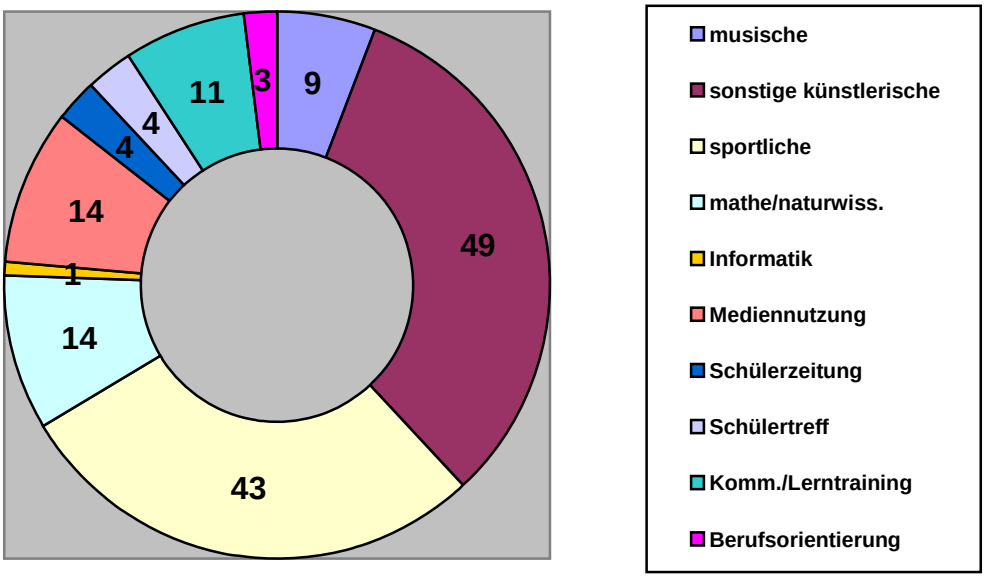

2010

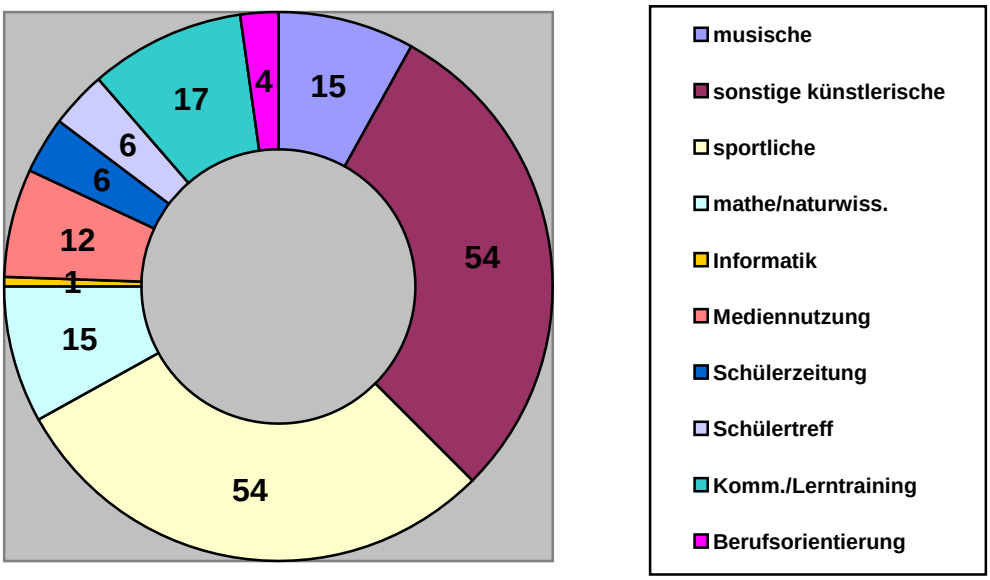

Planung 2011

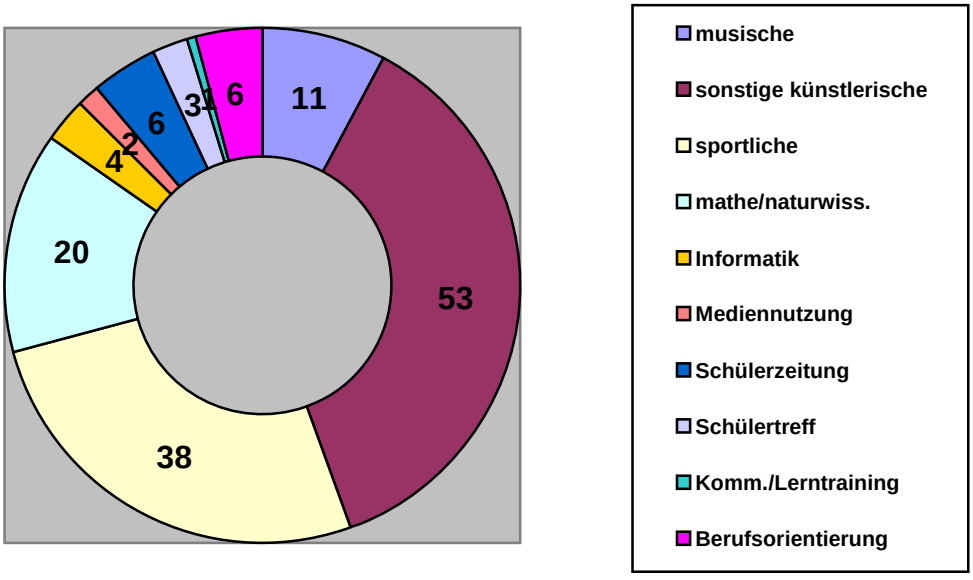

Fazit:
Im Großen und Ganzen gibt es kaum inhaltliche Unterschiede bei den Projektangeboten der Schulen von 2007 bis 2011. Schülertreffs und Schulclubs bekommen mehr Interesse zugeschrieben. Besonderes Interesse gilt allerdings den sportlichen sowie den künstlerischen Projekten. Hier ist ein konstanter Anstieg der Projektförderung zu erkennen. Hausaufgabenhilfe und Begabtenförderung werden seit 2007 nicht mehr gefördert.

Aufstellung über die bewilligten Maßnahmen seit 2007 bis einschließlich für 2011

lf.Nr	Name der Schule Träger der Jugendarbeit	Schüler-zahlen 2007/08	Bewilligte Mittel 2007	Schüler-zahlen 2008/09	Bewilligte Mittel 2008	Schüler-zahlen 2009/10	Bewilligte Mittel 2009	Schüler-zahlen 2010/11	Bewilligte Mittel 2010	Bewilligte Mittel 2011
1.	Regelschule Greiz - Pohlitz/ 1.Schulsportverein	206	5.478,00 €	238	5.609,70 €	262	6.610,00 €	273	5.400,00 €	6.032,00 €
2.	Osterlandgymna-sium Gera/ Schul-förderverein	446	0,00 €	466	4.554,00 €	468	6.926,90 €	487	8.000,00 €	8.772,30 €
3.	Regelschule "Franz Kolbe" Auma/Schul-förderverein	147	4.800,00 €	141	4.000,00 €	132	4.400,00 €	138	4.400,00 €	4.040,00 €
4.	Regelschule Münchenbernsdorf/ Johanniter- Unfall-Hilfe	146	3.560,00 €	145	2.768,00 €	143	2.774,00 €	163	2.790,00 €	3.750,00 €
5.	FÖZ "F.Fröbel" Greiz/Elternförder-verein	136	3.360,00 €	123	3.740,00 €	87	5.670,00 €	63	5.708,00 €	3.380,00 €
6.	Regelschule"Röt-lein"Zeulenroda/ Förderverein	120	3.220,00 €	117	3.280,00 €	116	3.106,00 €	121	3.106,00 €	2.824,00 €
7.	Regelschule Berga/ Berg`scher Carne-valverein 1965 e.V.	145	2.954,00 €	157	2.102,40 €	165	1.797,00 €	175	2.081,00 €	1.846,00 €
8.	Regelschule"Fried-rich Solle"Zeulenro-da/Freizeitzentrum Zeulenroda e.V.	163	6.604,00 €	161	5.474,00 €	174	5.346,00 €	186	5.446,00 €	6.152,00 €
9.	Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium/ Förderverein	456	3.512,00 €	436	3.094,00 €	430	4.120,00 €	445	2.936,00 €	2.808,00 €
10.	Gymnasium Greiz/ Diakonieverein	742	4.641,40 €	697	4.282,00 €	664	4.557,00 €	647	3.640,00 €	4.463,71 €

11.	Regelschule Langenwetzendorf/ Stadtjugendring Greiz e.V.	135	7.707,00 €	133	8.000,00 €	129	8.000,00 €	133	8.000,00 €	5.330,00 €
12.	FöZ „Schule an der Weida „Weida“ Lebenshilfe gGmbH	75	720,00 €	67	1.200,00 €	56	1.200,00 €	66	1.200,00 €	990,00 €
13.	FÖZ"Pestalozzi" Zeulenroda/ Kinder - und Jugendverein Triebes e.V.	113	4.694,00 €	102	6.262,00 €	96	1.500,00 €	82	1.500,00 €	1.500,00 €
14.	"Friedrich Schiller" Gymnasium Zeulenroda/Förderverein	597	3.929,60 €	558	4.048,00 €	548	3.729,00 €	530	3.798,00 €	3.948,60 €
15.	Regelschule"Gotthold-Ephraim-Lessing"Greiz/ Förderverein	220	3.210,00 €	222	3.313,50 €	232	1.992,00 €	254	7.020,00 €	7.020,00 €
16.	Regelschule"Friedrich Schiller"Ronneburg/Förderverein	211	6.717,00 €	210	6.237,00 €	232	7.060,00 €	237	7.331,00 €	7.912,00 €
17.	Regelschule "Georg Kresse"Triebes/ Kinder- und Jugendverein Triebes e.V.	165	9.000,00 €	157	9.355,00 €	141	9.000,00 €	134	9.000,00 €	9.872,00 €
18.	Regelschule „Max Greil“ Weida TUS Osterburg	-	-	-	-	-	-	227	3.084,00 €	1.633,00 €
19.	Regelschule Bad Köstritz KV Gera e.V.	151		155	1.500,00 €	154	-	163	4.140,00 €	4.600,00 €
		4613	**74.107,00 €**	**4532**	**78.819,60 €**	**4494**	**77.787,90 €**	**4524**	**88.580,00€**	**86.873,61 €**

6.3. Kinderschutzdienst

Der Kinderschutzdienst befasst sich mit körperlich oder seelisch misshandelten, schwer vernachlässigten oder sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen oder mit solchen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht.

Der Kinderschutzdienst hat ein eigenständiges Profil. Es setzt da an, wo das bisher entwickelte Jugendhilfesystem eine Lücke hat und wo ein Hilfeschrei von einem Kind ausgeht. Der Kinderschutzdienst hat es sich zur Aufgabe gemacht, kontinuierlich bei dem Kind zu bleiben, denn Einsamkeit ist manchmal das Schlimmste, was ihnen in einer solchen Situation passieren kann. Er will mit dem Kind reden, ihm glauben, es stützen und ihm weiterhelfen, sei es im Rahmen der eigenen Möglichkeiten oder durch Dritte – beispielsweise durch die Vermittlung von Ärzten, Therapeuten oder anderen Hilfen zur Erziehung oder Maßnahmen der Inobhutnahme.

Wichtig ist auch, dass es bei dieser Kinderschutzarbeit insgesamt gesehen nicht um eine schnelle Hilfe geht. Was diese Kinder mitunter jahrelang ertragen haben, ist nicht von Heute auf Morgen wieder in Ordnung zu bringen.

Der Kinderschutzdienst bietet daher mit seinem kinderzentrierten Ansatz, seiner aufsuchenden Arbeit und seiner Rundumbegleitung des Kindes bis hin zu zivil- und strafrechtlichen Verfahren eine eigenständige Hilfeleistung.

Darüber hinaus leistet er präventive Arbeit, indem er beispielsweise in Kindertageseinrichtungen und Schulen auf das Thema „Kinderschutz“ aufmerksam macht sowie Kindern und Jugendlichen Handlungs- und Hilfemöglichkeiten aufzeigt.

Für diese Leistungen des Kinderschutzes besteht nach geltender Rechtslage eine Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d.h. der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Zusammenspiel einer Vielzahl verschiedener Rechtsvorschriften.

Der Kinder- und Jugendschutzdienst „Die Insel“ ist seit über 17 Jahren im Landkreis Greiz wirksam. Seit 13 Jahren gehört er zum Diakonieverein Carolinenfeld e.V. Greiz - Obergrochlitz und hat seinen Sitz in Greiz, Siebenhitze 51.
Auf Grund seines niederschwelligen Ansatzes ist er ein unverzichtbares Angebot für Kinder und Jugendliche in Not.
In der Vergangenheit (von 1994-2007) wurden die Personal- und Sachkosten des Kinder – und Jugendschutzdienstes zu je 50% aus kommunalen und Landesmitteln finanziert. (gesonderte Richtlinie)
Im Jahr 2008 wurde diese Landesrichtlinie ersatzlos gestrichen und der jeweilige Träger wurde an den örtlichen Träger der Jugendhilfe verwiesen.
Auf Grund der Änderung der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21.12.2005 zum 01.01.2008 besteht unter dem Punkt 2.3 Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes der Richtlinie die Möglichkeit, die Personal- und Sachkosten des Kinder- und Jugendschutzdienstes zu finanzieren.

Planung für das Jahr 2012 und 2013:

Standort	**Träger der Maßnahme**	**Geförderte Stellen in VbE**
Kinder- und Jugendschutz-dienst „Die Insel“ Greiz	Diakonieverein Carolinenfeld e.V. Greiz	1,5 + Sachkosten und Verwaltungskostenzuschlag

6.4 Projekt „Kreislicher Kinder- und Jugendschutzplan“

6.4.1 Koordinierungsstelle

Zielstellung des Pilotprojektes

Das Hilfe- und Unterstützungssystem für Familien weist im Gesundheitswesen und im Bereich der Familien- und Jugendhilfe ein breites Spektrum adäquater Angebote und Leistungen für Familien auf – aber die Früherkennung riskanter Lebenslagen gelingt häufig nur unzureichend. An vielen Stellen fehlen systematisch abgestimmte, institutionelle Verfahren und Handlungsschritte für die Einleitung früher Hilfen. **Die Entwicklung eines kreislichen Kinder- und Jugendschutzplanes soll diese Lücke schließen.**

Dabei ist es wichtig, nicht nur die Zielgruppe der vorgeburtlichen Betreuung bis zu Kindern im Kleinkindalter, sondern der Familien im Ganzen, also entsprechend Kinder bis einschließlich 18 Jahre in unsere Betrachtung mit aufzunehmen.
Kooperationen zwischen Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitssystems und anderer familienbezogener Dienstleister können einen wichtigen und sinnvollen Beitrag dazu leisten, riskante Lebenssituationen bei Kindern und Familien frühzeitiger wahrzunehmen, zu beurteilen und entsprechend zu handeln.
Das Projekt ist eingebunden auf Ebene der Bundesregierung, welche 2006 das Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Schutz von Kleinkindern, zur Früherkennung von Risiken und Gefährdungen und zur Implementierung effektiver Hilfesysteme entwickelte. Schlüsselwörter dabei sind **Frühe Hilfen** und **Soziale Frühwarnsysteme**.

Wie kann man Frühe Hilfen definieren!

Ziel: Verhinderung von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch
Verzahnung von Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe und zivilgesellschaftlichem Engagement
Früherkennung: Risiko-Screening
Frühintervention: primäre und sekundäre Prävention zur Stärkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit

Was ist ein Soziales Frühwarnsystem?

Eine in sich geschlossene Reaktionskette der drei Elemente **Wahrnehmen**, **Warnen** und H**andeln**.
Ziel: die Hilfen vor Ort aufeinander abzustimmen und für verbindliche Kooperationen von Einrichtungen, Behörden und Institutionen zu sorgen.
Ergebnis: frühzeitig mit geeigneten Maßnahmen präventiv zu reagieren.

Zielgruppe

Der Landkreis Greiz geht mit dem Pilotprojekt weiterführende Wege. Nicht nur Kinder von 0 – 3 Jahren sollen als Zielgruppe erreicht werden, sondern bereits im vorgeburtlichen Rahmen schwangere Frauen / junge Familien als auch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ganz wichtig ist hier zu sagen, dass insbesondere die Familien als System, in welchem Kinder und Jugendliche leben, im Mittelpunkt stehen.

Arbeitsprofil

Das Projekt „Kreislicher Kinder- und Jugendschutzplan“ kann im Wesentlichen in drei **Arbeitsbereiche** unterteilt werden. Zum einen handelt es sich hierbei um die **Implementierung** eines **Netzwerkes** an **Frühen Hilfen** mit dem Ziel, riskante Lebenslagen frühzeitig zu erkennen und die Angebote und Leistungen für Familien adäquat zu gestalten. Zum anderen stand die **Entwicklung eines kreislichen Kinder- und Jugendschutzplanes** mit dem Ziel, systematisch abgestimmte institutionelle Verfahren und Handlungsschritte für die Einleitung früher Hilfen ableiten zu können. Dieser Arbeitsschritt ist bereits abgeschlossen.
Der dritte Arbeitsbereich umfasst die Koordinierungsstelle als Fachansprechstelle für den Schutzauftrag.
Im Bereich Soziale Frühwarnsysteme sind ebenfalls verbindliche Strukturen entstanden, die 2010 in kontinuierlicher Zusammenarbeit mündeten. Der Arbeitskreis „Soziales Frühwarnsystem vereint in sich 15 Fachkräfte von 12 Trägern. Die Fachkräfte als auch deren Träger vereint das Ziel, die Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII in der Praxis mit Leben zu erfüllen. Dabei geht um die konsequente Verfolgung der Kette
→ frühzeitig Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, d.h. Gefährdungseinschätzung in den Einrichtungen und Diensten unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
→ zu Handeln und Hilfen aufzuzeigen, d.h. zu den Eltern das Gespräch suchen und geeignete Maßnahmen entwickeln
→ aber auch zu Warnen und Konsequenzen verdeutlichen, d.h. den Hilfeprozess begleiten und bei nicht eintretender Veränderung zum Wohl des Kindes eine Fallübergabe an das Jugendamt vollziehen.
Zum heutigen Zeitpunkt kann gesagt werden, dass die sensible Wahrnehmung von Gefährdungslagen für Kinder und Jugendliche in der Praxis umgesetzt ist. Schwieriger gestaltet sich dies bei der Intention des Gesetzgebers, die Eltern konsequent in den Prozess mit einzubeziehen und der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung. Das Einbeziehen des Jugendamtes und die Fallübergabe sind Verfahrensstandards, welche Bestand haben und funktionieren.
Es wurde im Ergebnis dieses Arbeitskreises und in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes ein Schutzkonzept als Handlungsleitfaden im Umgang mit Kindeswohlgefährdung für die Einrichtungen und Dienste entwickelt. Des Weiteren sind einheitliche Gefährdungseinschätzungsbögen erarbeitet worden.
Die seit 2006 getroffenen Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sind kontinuierlich den Bedingungen angepasst worden, z. B. durch die Forderung Führungszeugnisse nach § 30a BZRG beizubringen.
Im Bemühen um verbindliche Zusammenarbeit konnte eine Kooperation mit Jugendhilfe und Polizei auf den Weg gebracht werden. Diese Bemühungen, welche in einer Kooperationsvereinbarung münden sollen, sind noch nicht abgeschlossen.
Durch die Mitarbeit an bestehenden Gremien wie – Runder Tisch gegen häusliche Gewalt- und Gesprächskreis Cochemer Modell – ist das Ziel des Landkreises Greiz um einen verbesserten Kinderschutz transportiert und vertreten wurden. In diesem Jahr wurde ein Flyer gegen häusliche Gewalt entwickelt, welcher Betroffene als auch das soziale Umfeld ansprechen soll.

Bundeskinderschutzgesetz

Im Dezember 2010 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vorgelegt. In insgesamt fünf Artikeln enthielt dieser Entwurf das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Art. 1), zahlreiche Änderungen im SGB VIII (Art. 2) sowie Änderungen des SGB IX sowie des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (beides in Art. 3). Das Inkrafttreten des Gesetzes war zum 1.1.2012 vorgesehen. Lediglich die vorgesehenen Änderungen für die Vorschriften im SGB VIII zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung sollten erst zum Jahresbeginn 2013 in Kraft treten (RS-11/018).

Die Bundesregierung hat am 16.03.2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetzt) in den Bundestag eingebracht. Auch im Regierungsentwurf ist die allgemeine Zielstellung des Kinderschutzes sowie allgemeingültige Normen im neuen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zusammengefasst.
Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes kommen für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neue bzw. Pflichtaufgaben hinzu, die es bisher in diesem Umfang und mit dieser Verpflichtung nicht gegeben hat.

Fachansprechstelle Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

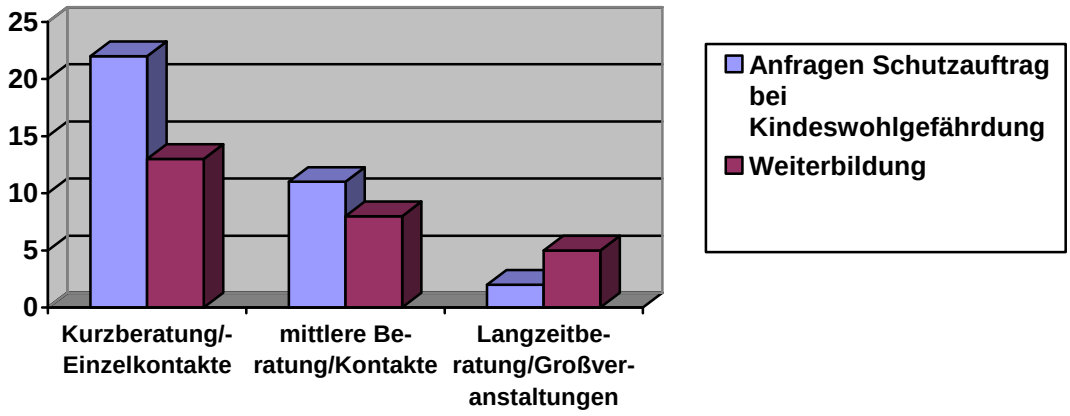

Den Schwerpunkt bildete in diesem Jahr der Arbeitsbereich Fachansprechstelle im Bereich Weiterbildung. Hier konnte durch eine engagierte Zusammenarbeit mit dem TMSFG (Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule) und dem Staatlichen Schulamt Gera/Schmölln der 2. und 3. Teil der Fortbildung für Beratungslehrer nach § 55a ThürSchulG im Landkreis Greiz umgesetzt werden. Dabei wurden fachliche Ressourcen des Jugend- und Sozialamtes, Koordinierungsstelle, Allgemeiner Sozialer Dienst und Sozialarbeit an Schulen ebenso genutzt, wie regionale Ressourcen.
Bei den regionalen Fachkräften, welche inhaltliche Schwerpunkte ausgestaltet haben, sind der Kinder- und Jugendschutzdienst „Die Insel“ oder der Chefarzt der Kinderklinik der KKH Greiz GmbH zu nennen.
Darüber hinaus sind landkreisübergreifend der 3. Teil der o. g. Fortbildung in Zusammenarbeit von TMSFG (Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule), Schulamt Gera/Schmölln sowie Jugend- und Sozialamt Greiz (Koordinierungsstelle) im Altenburger Land und Stadt Gera durchgeführt worden. Damit sind im gesamten Schulamtsbezirk die Fortbildung der Beratungslehrer qualitativ hochwertig und zeitnah umgesetzt worden. Die Vernetzung zwischen den verschiedenen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe wurde durch die Vertreterin des TMSFG als beispielgebend angesehen.
Aus der obigen Grafik ist zu ersehen, dass 5 Veranstaltungen mit 30 – 50 Beratungslehrern statt gefunden haben, die für die Verantwortlichen ein hohes Maß an Planung, Organisation und Entgegenkommen abverlangt haben.
Neben diesem Teil der Arbeit als Fachansprechstelle sind bis Oktober 2010 insgesamt 35 Anfragen im Zusammenhang Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bearbeitet worden. Zu einem hohen Prozentsatz waren dies Einzelfallanfragen von Einrichtungen und Diensten. Von diesen Anfragen sind 17 an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugend- und Sozialamtes abgegeben worden. Grund für diese Abgabe war überwiegend der Umstand, dass die Familien bereits von diesem Dienst betreut worden sind. Die verbleibenden Anfragen sind an andere Dienste, wie Beratungsstellen, Bereichsjugendsozialarbeit oder Frühe Hilfen – Familienhebamme, Sozialarbeit an Schulen übergeben worden. Auch andere Dienstleister, wie Wohnungsbaugesellschaften haben sich an die Koordinierungsstelle gewandt, um ihre Wahrnehmungen um problembelastete Familien mitzuteilen. Die Bearbeitungsdauer schwankt dabei zwischen 1 Woche bis 11 Monate und einem Zeitaufwand von 2 h bis 20 h.
Kurzberatungen ergeben sich sehr häufig dann, wenn die Anfrage des Netzwerkpartners an das Jugendamt oder eine andere Beratungsleistung übergeben oder vermittelt werden kann. Eine Beratungsdauer im mittleren Bereich ergibt sich dann, wenn mit der Anfrage eine Recherche verbunden ist. Wird die Koordinierungsstelle als insoweit erfahrene Fachkraft tätig, kann es auch zu Langzeitberatungen kommen. Der Einsatz als solche Fachkraft ist als Prozess zu verstehen, wie in Kommentaren und Fachaufsätzen z.B. ZKJ 4 2009; Moch, Moch; Kinderschutz als Prozessberatung, nachzulesen ist.
Das Verfahren nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist für Kindertageseinrichtungen und Schulen ein Lernprozess. Durch die intensive Netzwerkarbeit greifen diese Einrichtungen auf die

Fachkompetenz der Koordinierungsstelle zurück um in diesem Prozess begleitet und unterstützt zu werden. Ziel soll hier 2011 sein, dass verstärkt die insoweit erfahrenen Fachkräfte des Arbeitskreises „Soziales Frühwarnsystem“ angesprochen werden.

2012 wird das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft treten. Mit dieser bundesweit einheitlichen Gesetzgebung im Rahmen des Ausbaus von Schutzmaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung wird diese Aufgabe zur Pflichtaufgabe der örtlichen Träger (Jugendamt) der öffentlichen Jugendhilfe erklärt.

Aufbau des Projektes

Das Projekt „Kreislicher Kinder- und Jugendschutzplan“ beinhaltet ein abgestimmtes Netz an Frühen Hilfen, welches durch die Koordinierungsstelle ausgebaut, weiterentwickelt und strukturiert wird.

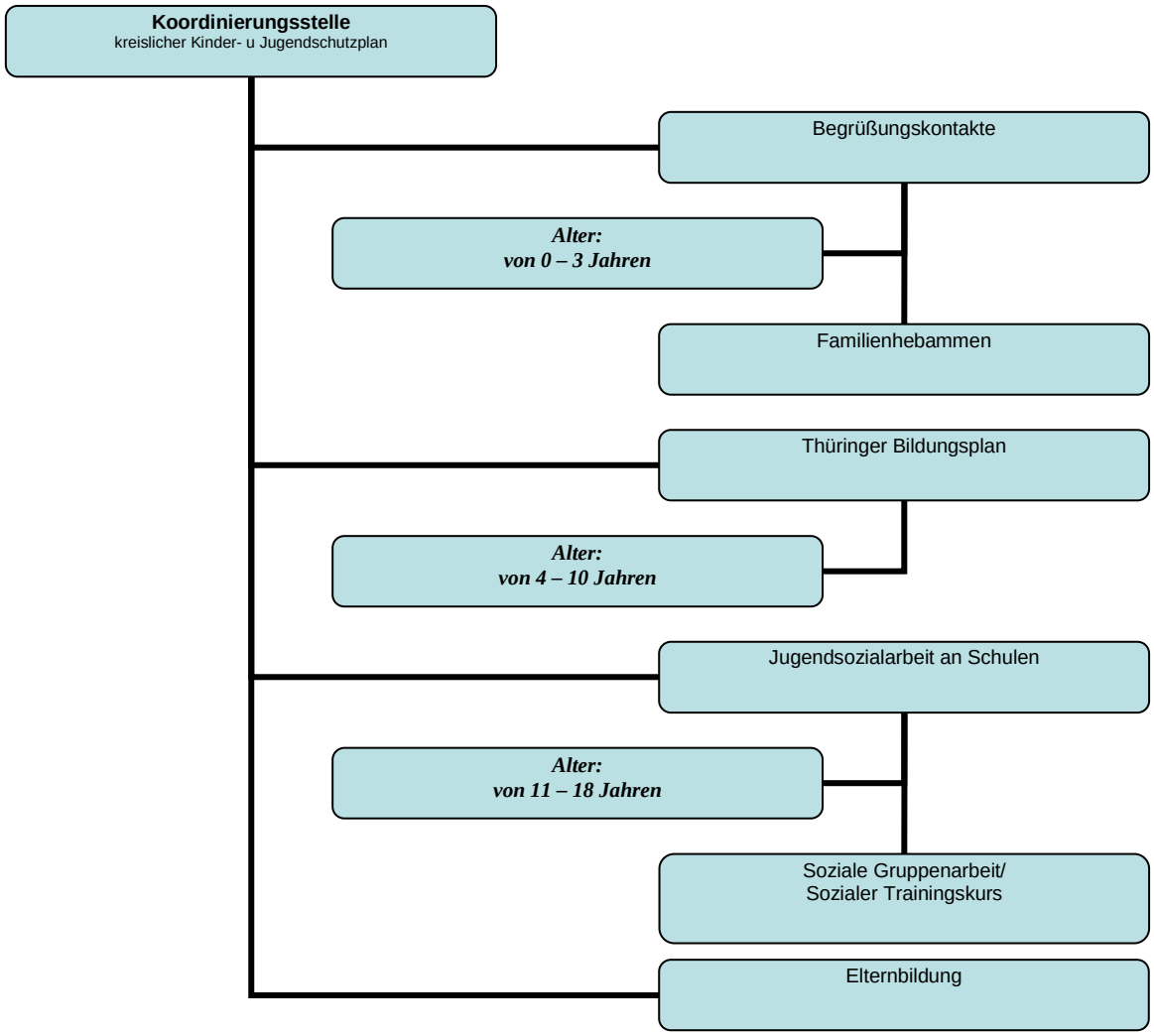

Übersicht über das Netzwerk des „Kreislichen Kinder- und Jugendschutzplanes“

<table>
<tr>
<td></td>
<td>Gesundheitswesen

+ Gesundheitsamt des LK
+ Gynäkologen im LK
+ Kinderärzte im LK
+ Familienhebammen im LK
+ Kreiskrankenhaus Greiz GmbH/ Schleiz
+ Rettungsambulanz Greiz GmbH
+ Krankenkassen</td>
<td></td>
</tr>
<tr>
<td>Institutionen

+ Amtsgericht Greiz
+ Polizeiinspektion Greiz
+ Jobcenter SGB II Greiz
+ Erziehungs- und Eltern-geldstelle des LRA Greiz
+ Sozialhilfeträger des LRA Greiz
+ Kreiskasse/Vollstrecker des LRA
+ Kindertageseinrichtungen im LK Greiz
+ Schulen im LK Greiz
+ Einrichtung der Erziehungshilfe
+ Staatliches Schulamt
+ Bürgermeister des Landkreises
+ Kirchen
+ Frauenhaus/ Gemeinschaftsunterkünfte</td>
<td>Jugendamt Greiz

Koordinierungs-stelle/ Stabsstelle für die Einrichtung eines Netzwerkes Soziales Frühwarnsystem</td>
<td>Verbände und Vereine

+ Familien – und Schwanger-schaftsberatungsstellen im LK
+ Kinderschutzdienst
+ Kompetenzteams der Jugend-arbeit in den Sozialräumen des LK
+ Schuldner – und Insolvenz-beratungsstellen im LK
+ Erziehungsberatungsstellen + Sozialpädagogische Familienhilfen
+ Suchtberatungsstellen</td>
</tr>
<tr>
<td></td>
<td>Sonstige Kooperationspartner

+ Wohnungsgesellschaften
+ Energieversorgung Greiz GmbH
+ Trinkwasserzweckverband
+ Haupt – und ehrenamtliche Betreuer
+ Elternsprecher der Schulen</td>
<td></td>
</tr>
</table>

Die Liste der Akteure ist nicht abschließend, da sie ständig um neue Mitstreiter ergänzt wird.

Planung für die Jahre 2012 und 2013:

Standort	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
LRA Greiz	LRA Greiz	1,0 + Sachkosten

6.4.2 Projekt „Jugendsozialarbeit an Schulen“

Der Kreisliche Kinder- und Jugendschutzplan des Landkreises Greiz hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche noch besser als bisher vor Vernachlässigung zu schützen. Um dieses Ziel umzusetzen, wurde eine Reihe von Maßnahmen installiert, welche als so genannte „Frühe Hilfen“ bezeichnet werden. Eine Form dieser Frühen Hilfen ist die **„Jugendsozialarbeit an Schulen“.**

Im Rahmen dieses Projektes will die „Jugendsozialarbeit an Schulen“ den Beitrag leisten, Schule und Bildung im Landkreis Greiz für alle Beteiligten erfolgreich weiterzuentwickeln. Auf Basis von Kooperationsvereinbarungen werden mit den nach der Konzeption vorgesehenen Schulen (Förderzentrum, Regelschule, Gymnasium, Berufsschule) im Landkreis Greiz die Verbindlichkeiten der Zusammenarbeit festlegt.

Die Jugendsozialarbeit bietet jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen an, um ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern. Jugendsozialarbeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 1 und 13 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ist die intensivste Form der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Der soziale und familiäre Hintergrund junger Menschen, sowie eine positive Persönlichkeitsentwicklung sind wesentlich mitentscheidend für den schulischen Erfolg. Durch eine sinnvolle Ergänzung und enge Verknüpfung von Jugendhilfe und Schule sollen deshalb die Chancen, das Wissen und Können junger Menschen verbessert werden. Für benachteiligte Kinder und Jugendliche, die an den Anforderungen der Schule scheitern oder zu scheitern drohen, sind die Angebote der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ entscheidende Hilfestellungen. Unter den derzeitigen Bedingungen der Arbeits- und Lebenswelt sind junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf auf professionelle Unterstützung angewiesen. „Jugendsozialarbeit an Schulen“ ist eine zusätzliche Ressource, die die pädagogische Qualität der Schule weiterentwickeln hilft und den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule partnerschaftlich unterstützt.

<u>Leistungen und Angebote der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ sind:</u>

- o Einzelberatung

- für Schüler/innen, Lehrkräften und Eltern
- bei allen Konflikten im schulischen Bereich
- bei Schulschwierigkeiten, Schulversagen, Schuldistanz
- bei Gewalt und Mobbing

- o Einzelfallarbeit

- längerfristige, sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften

- o Eltern- und Familienarbeit

- Beratung und Unterstützung zu Erziehungs- und Schulfragen
- auf Wunsch Elternabende und individuelle Beratung

- Schulpädagogische Gruppenarbeit

- präventive und intervenierende Gruppenarbeit mit Schulklassen
- themenorientierte Gruppenarbeit
- Streitschlichtertraining

- Netzwerkarbeit

- Kooperation mit Jugendhilfe, Beratungseinrichtungen, Ordnungsamt, Schulamt u. v. m.
- bei Bedarf Vermittlung von ergänzenden und weiterführenden Hilfen

Bis März des Jahres 2011 haben auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen 22 von 24 Schulen das auf Freiwilligkeit basierende und ergänzende Angebot in Anspruch genommen.

„Jugendsozialarbeit an Schulen“ ist als überaus wirksames und nachhaltiges Instrument anerkannt, wenn es um die soziale, schulische und berufliche Integration von jungen Menschen mit schwierigen persönlichen und familiären Rahmenbedingungen geht. Das Angebot leistet einen herausragenden Beitrag zur Chancengerechtigkeit von Schülerinnen und Schülern in belastenden Lebenssituationen und trägt insbesondere zur Vermeidung von Gewalt und Schuldistanz bei. Der präventive Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte ist hier von unschätzbarem Wert.

Mit dem zuständigen Ordnungsamt und der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ wurde vereinbart, dass bei Schulverweigerung/ Schuldistanz noch vor der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens entsprechende Interventionen vorgeschaltet werden. Um den präventiven Auftrag der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ überwiegend wahrnehmen zu können ist es sehr wichtig, die Schulleiter und Schulleiterinnen auf die verschiedensten Verhaltensmerkmale und Faktoren von Schülern und Schülerinnen zu sensibilisieren, um Schuldistanz zu reduzieren, die Entstehung von schuldistanzierten Verhaltens zu verhindern und den Jugendlichen zu signalisieren: „Du bist uns wichtig!“.

Haben wir unser Ziel erreicht?

Allgemein kann man sagen, dass „Jugendsozialarbeit an Schulen“ grundsätzlich an allen oben genannten Schulformen auf einen Bedarf stößt. Man kann an dieser Stelle festhalten, dass Schulformen mit geringen Problembelastungen (Gymnasien) einen geringen Bedarf signalisieren.

Bezüglich der Akzeptanz der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ wird mit Blick auf den Bedarf von einer positiven Zielerreichung gesprochen. Die partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit mit einzelnen Schulen seit Bestehen des Projektes zeigt, dass die Integration der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ der Zielerreichung entspricht.

Mit Blick auf die Zukunft sollen die bisherigen Inhalte und Arbeitsschwerpunkte in der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ fortgeführt werden. Um den präventiven Aspekt von „Jugendsozialarbeit an Schulen“ weiter gerecht zu werden, finden nicht nur Projekte zum Thema der zwischenmenschlichen Beziehungen / Verbesserung des Klassenklimas, sondern auch zu bestimmten Themeninhalten, wie Toleranz, Konflikte, Sexualität statt. Die positive Resonanz der Schüler und Schülerinnen sowie der Lehrkräfte vergegenwärtigt den Bedarf an solchen Projekten.

Die Komplexität der Arbeit, die Vielfalt sowie der ausgedehnte Einsatzort im gesamten Landkreis Greiz machen es erforderlich, die personelle Kapazität der „Jugendsozialarbeit an Schulen“ weiterhin mit mindestens 2,0 VbE sozialpädagogischen Fachkräften, die geschlechtsspezifisch arbeiten, zu besetzen. Weiter müssen Sachkosten in gebührender Höhe bereitgestellt werden, so dass die „Jugendsozialarbeit an Schulen“ auch weiterhin mit Jugendlichen aus wirtschaftlich angespannten Verhältnissen in Aktion treten kann.

Planung für die Jahre 2012 und 2013:

Standort	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
LRA Greiz	LRA Greiz	2,0 + Sachkosten

6.4.3 Projekt Soziale Gruppenarbeit / Sozialer Trainingskurs

Beide Formen sollen so früh wie möglich ansetzen und wenden sich an Personen und Gruppen, die besondere Hilfe und Unterstützung und Begleitung benötigen. Es wird angestrebt, eine zeitnahe, binnen maximal 2 Wochen nach straffälliger Handlung durchgeführte Konfrontation der Jugendlichen mit ihrer Tat vorzunehmen. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sollen durch sinnvolle Gruppenerlebnisse in die Lage versetzt werden, ihre Beziehungsfähigkeit zu steigern, um ihren persönlichen Problemen besser gewachsen zu sein. Die Gruppe wird als Arbeitsmittel genutzt, um die persönliche Entwicklung der Gruppenmitglieder zu fördern und Defizite zu überwinden.

Ziel ist die Vermittlung von alternativen Handlungs- und Problemlösungsstrategien, das Aufbrechen von eingefahrenen Einstellungen und Verhaltensweisen, um zu verbesserter sozialer Kompetenz, größerer Konfliktfähigkeit und Frustrationstoleranz zu gelangen.

Dabei liegen besondere Schwerpunkte auf schneller und wirksamer Reaktion und Prävention, der Auseinandersetzung mit dem eigenen „falschen“ Verhalten, Erlernen und Einüben sozialer Verhaltensweisen und dem Vermitteln von Hilfsangeboten.

Nach Zuweisung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden erfolgt eine eigenständige Zusammenstellung der Kurse. Die Gruppenstärke der einzelnen Kurse liegt zwischen 5-10 Personen.

Voraussetzung für die fachliche und qualitative Absicherung der Kurse ist die abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Sozialpädagogik/Sozialarbeit. Der zeitliche Bedarf für die Durchführung der Arbeit orientiert sich am tatsächlichen Aufkommen in der Praxis und muss erst ermittelt werden.

Während die **freiwillige** Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit erfolgt, basiert die Teilnahme am Sozialen Trainingskurs auf **richterliche Anordnung**.

In den letzten Jahren wurde die Maßnahme über eine 0,3 VbE-Stelle abgesichert.

Planung für die Jahre 2012 und 2013:

Standort	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
LRA Greiz	LRA Greiz	0,3 VbE + Sachkosten

6.4.4 Familienhebammen

Familienhebammen sind als frühe Hilfen in den Familien zur Unterstützung der Eltern und zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung in den ersten Lebensmonaten verfügbar. Die Vermittlung der Bedarfe erfolgt zunächst über die Hilfepläne, d.h. über die Sozialarbeiter/-innen im Jugendamt.

Die Finanzierung erfolgte 2008 in erster Linie über einen gesonderten Maßnahmekatalog der Landesregierung zum Kinderschutz. Danach konnte bei Vorliegen einer Vereinbarung mit einer Familienhebamme und auf Antrag durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Pauschalbetrag in Höhe von 350, 00 € monatlich für den Einsatz der Familienhebamme durch das TMSFG bewilligt werden. Eine Mitfinanzierung durch den örtlichen Träger war im Haushaltsjahr 2008 nur erforderlich, wenn der Einsatzrahmen der tätigen Familienhebammen den monatlichen Pauschalbetrag überstieg.

Ziel:

-Entwicklungsdefizite von Kindern früher erkennen-

Dabei ist es wichtig, mit allen an der gesundheitlichen, sozialen, psychischen und materiellen Versorgung der Familie zuständigen Einrichtungen und Professionen zusammen zu arbeiten. Durch Koordination und Vernetzung werden die Risiken minimiert, dass Familien an ihren individuellen Lebensumständen scheitern und dass Kinder vermeidbaren Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung ausgesetzt werden.

Da auch diese Aufgabe in den Verantwortungsbereich der Landkreise übergegangen ist, müssen zukünftig diese Leistungen auch über die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ finanziert werden.

Seit 2009 werden 3 Familienhebammen über Honorarvereinbarungen finanziert.

Familienhebammen sind staatliche examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation, deren Tätigkeit die Gesunderhaltung von Mutter und Kind fördert. Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit, auf der psychosozialen, medizinischen Beratung und Betreuung von Risikogruppen durch aufsuchende Tätigkeit und interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Berufsgruppen. Bisher sind Familienhebammen in der Regel von Gesundheitsämtern angestellt.

Familienhebammen betreuen schwangere Frauen, Mütter und ihre Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, die gesundheitlichen, medizinisch-sozialen oder psychosozialen Risiken ausgesetzt sind. Typische Klienten und Problemkonstellationen bei Betreuungsbeginn sind z.B.:

- Alkohol- und Drogenabhängige
- Alleinerziehende
- AusländerInnen
- Behinderte (geistig, körperlich)
- Chronisch Kranke
- Frühgeborene
- Gestörte Mutter-Kind Beziehung
- Minderjährige Mutter (Überforderung)
- Psychisch Kranke
- Psycho-Soziale Problemstellungen (Partnerprobleme, Straffälligkeit, Verdacht auf Kindesmisshandlung, totes oder behindertes Kind)
- Regelwidrige Schwangerschaften
- Sozial Benachteiligte (Sozialhilfeempfänger, Asylanten, kinderreiche Familien, Analphabeten)

Die Betreuung findet in der Regel im vertrauten häuslichen Bereich (Hausbesuche) statt. Dabei erstreckt sich die Tätigkeit der Familienhebamme neben den allgemeinen Leistungen einer Hebamme wie Vorsorge, Geburtsbegleitung, Wochenbettbetreuung Nachsorge und Stillberatung und einer Kinderkrankenschwester (Ernährungsberatung, Anleitung zur Pflege, etc.) vor allem auf die Motivation zur Selbsthilfe ("Enpowerment") bzw. die Förderung des Selbsthilfepotentials der Frauen. Die Aufklärung über, Vermittlung von sowie Begleitung zu weiterführenden Diensten wie Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen, Sozialamt, Schwangerschaftsberatungsstellen, Ärzten und Psychologen sollen eine optimale Unterstützung der Familien und Kinder sicherstellen.
Traditionell ist der Hebammen- und Kinderkrankenschwesterberuf positiv besetzt und wird mit Hilfe, Unterstützung und Lebensabschnittbegeleitung assoziiert. Dies erlaubt es insbesondere den Familienhebammen in Vernetzung mit anderen Institutionen sich für das Wohl des Kindes und der Mutter auf körperlicher, geistiger und seelischer Ebene einzusetzen und somit vermeidbare Gefahren zu erkennen und gegebenenfalls die Folgen abzuwenden bzw. zu mildern.

Planung für die Jahre 2012 und 2013:

Standort	Träger der Maßnahme	geförderte Stellen in VbE
Verschiedene im LK Greiz	Privat	auf Honorarbasis

6.4.5 Begrüßungskontakte

Dem Jugendamt kommt hier eine besondere Verantwortung bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur und Netzwerkkultur zu. Durch vernetzte niedrigschwellige und frühzeitige Angebote soll es gelingen, auch solche Familien zu erreichen, die in komplizierten Verhältnissen leben und von sich aus keinen Zugang zum Hilfssystem suchen.

Als eine Säule des Pilotprojektes „Kreislicher Kinder- und Jugendschutzplan“ im Rahmen „Früher Hilfen“ kann der Begrüßungskontakt zur Geburt eines Kindes als niedrigschwelliges Angebot gesehen werden. Dieser ist als Serviceleistung angelegt und soll innerhalb des ersten Lebensmonats in Form eines Hausbesuches stattfinden. Es steht neben dem persönlichen Kontakt, der Vertrauen aufbauen soll, vor allem die Information zu den Angeboten der Jugendhilfe im Mittelpunkt.

So sollen schwerpunktmäßig die Überbringung des Glückwunsches zur Geburt, die Herstellung des ersten persönlichen Kontaktes, Informationen über die präventiven, finanziellen, beratenden und unterstützenden Angebote des Jugendhilfe in den ersten Lebensmonaten, sowie die Übermittlung von Informationen, der vor Ort ansässigen Kinderärzte, Hebammen, Kindertageseinrichtungen und Krabbelgruppe etc. stattfinden.

Begrüßungskontakte haben im Rahmen der Fallbetreuung durch den fallzuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes statt gefunden. D.h., es wurden in den Familien Begrüßungskontakte durchgeführt, welche dem Jugend- und Sozialamt bekannt sind und aktuell betreut werden. Die Anzahl dieser Begrüßungskontakte sind 2010 nicht erfasst worden.

Das Jugend- und Sozialamt arbeitet an einem zukunftsnahen Start, um diese wichtige Säule präventiver und frühzeitiger Angebote für junge Familien in der Praxis weiter umsetzen zu können.

7. Schlussbemerkung

Mit den vorhandenen Projekten ist im Landkreis Greiz, auch durch einen nicht unwesentlichen Beitrag der kreisangehörigen Gemeinden, eine bedarfsgerechte Struktur entstanden, die durch weitere Angebote sinnvoll ergänzt wird.

Nach den Prinzipien der Pluralität und Subsidiarität werden diese Leistungen von verschiedenen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, aber auch öffentlichen Trägern erbracht.
Der Landkreis wird auch zukünftig versuchen, die geforderten 40% Kommunalmittel zu erbringen, um eine 100%ige Abforderung der Jugendpauschale zu gewährleisten.

Aufstellung für 2012/13:

Projekt	Träger	Planansätze	Bemerkung
Jugendarbeit/Jugend-Sozialarbeit **6.1**	Verschiedene	430.000,-€	Personal-Sachkosten-Zuschüsse f. Entgelt; 2.1. Der Richtlinie
Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit **6.2**	Verschiedene	90.000,-€	Honorar- und Sachkosten; 2.1. Der Richtlinie
Kinderschutzdienst **6.3**	Diakonieverein Carolinenfeld e.V.	90.000,-€	Personal- und Sachkosten; 2.3. Der Richtlinie
Koordinierungsstelle „Kreisl.-Kinder-und-Jugendschutzplan“ **6.4.1**	Landratsamt Greiz	55.000,-€	Personal- und Sachkosten Richtlinie Punkt 2.3.
Jugendsozialarbeit an Schulen **6.4.2**	Landratsamt Greiz	100.000,-€	Personal- und Sachkosten Richtlinie Punkt 2.2.
Soziale Gruppenarbeit/ sozialer Trainingskurs **6.4.3**	Landratsamt Greiz	20.000,-€	Personal- und Sachkosten Richtlinie Punkt 2.4.
Familienhebammen **6.4.4**	freiberufliche Familienhebammen	12.000,-€	Stundensatz / Vereinbarungen Punkt 2.3. Richtlinie

Mit den beteiligten Trägern der freien Jugendhilfe bestehen Verträge/Vereinbarungen, wie und in welchem Umfang die genannten Aufgaben wahrgenommen werden sollen.
Die Verwaltung des Jugendamtes hält ständigen Kontakt und prüft die Mittelverwendung.
Partnerschaftlich wird versucht, den gesetzlichen Anforderungen des SGB VIII in Qualität und Quantität gerecht zu werden.
Für eine qualitätsgerechte Arbeit in der Jugendhilfe sind verlässliche Mittelzusagen perspektivisch dringend notwendig. Etwaige freiwerdende finanzielle Mittel können situations- und bedarfsgerecht im Rahmen der Jugendarbeit im Landkreis Greiz ausgereicht werden.